

# Betriebsräte-Zeitschrift



## für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart  
Erscheint alle 14 Tage \* Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dißmann

4. Jahrg.

Stuttgart, 7. Juli 1923

Nummer 14

### Inhaltsverzeichnis:

1. Sozialpolitische Wissenschaftler im Unternehmerlager (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Die Grundlagen der russischen Eisenindustrie (Georg Engelbert Graf, Stuttgart).
3. Ueberfremdungen (Dr. Norbert Einstein).
4. Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege.
5. Der Meister (Joh. Voigtländer, Bergfelde).
6. Ein Blatt aus der Geschichte der revolutionären Arbeiterinstitutionen (Tony Sender).
7. Der Frauenbildungskursus des DMV vom 10. bis 23. Juni 1923 in Gudensberg (Gg. Engelbert Graf).
8. Technischer Nachwuchs (Lief.).
9. Wichtige Entscheidung über Auslegung des § 80 des Betriebsrätegesetzes.
10. Beurlaubung gilt als Weiterbeschäftigung (Ferienanspruch).
11. Anschlagrecht der Betriebsräte. — Bücherbesprechung.

## Sozialpolitische Wissenschaftler im Unternehmerlager

Tony Sender, Frankfurt a. M.

(Schluß)

Auch Prof. Dr. Voigt sucht sich ein Unternehmerorgan, die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ zur Niederlegung seines grundsätzlichen Standpunktes aus. Er kommt nach Betrachtungen über die Wandlungen des wirtschaftlichen Liberalismus zu der Feststellung, daß das Koalitionsrecht sich zusammensetzt aus der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der Sperrung des Marktes (Streik), erblickt indessen in dem Aussperrungsrecht des Unternehmers keine die Parität der beiden Parteien voll wahrende Waffe. Denn nach ihm ist der Anteil am Gesamtschaden des Streiks auf Arbeitnehmerseite stets am geringsten, weil er sich durch den Streikfonds für solchen Schadensfall sichere.

Das Unerhörteste aber findet Prof. Voigt darin, daß von diesem Streikrecht nicht ausschließlich zur Erklämpfung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen Gebrauch gemacht werde, sondern auch zum Beispiel zu rein politischen Zwecken, zum Beispiel, um gegen ein Gesetz zu demonstrieren (Achtstundentag? D. Red.) Natürlich fehlt nach ihm zu einem solchen Recht jede Grundlage. Es entbehrt jedenfalls nicht einer verletzenden Anmaßlichkeit, der deutschen Arbeiterschaft das Recht auf Arbeitsverweigerung zu bestreiten im gleichen Augenblick, da es dieselbe deutsche Arbeiterschaft ist, die durch das Mittel der Arbeitsverweigerung die ganze Schwere des Abwehrkampfes im Westen auf ihre Schultern genommen hat. In diesem Falle,

da es auch den Interessen der herrschenden Klasse dient, soll also das Mittel des Streiks, und zwar des politischen Streiks, dennoch erlaubt sein.

Kein Wunder, daß Herrn Prof. Voigt der Standpunkt Hertners noch völlig unzulänglich erscheint, wonach „die unbedingt gebotenen Einschränkungen des Streikrechts“ vorzunehmen seien, sondern nach ihm müsse offen ausgesprochen werden,

„daß die Freiheit, einen Markt zu sperren, ein unter allen Umständen unzulässiges, dem ganzen Grundgedanken unserer Wirtschaftsordnung schnurstracks widersprechendes und darum unmögliches Recht ist.“

Aus dieser Anschauung heraus aber kommt Voigt zu einer Feststellung, die, je nachdem, in welcher Richtung das Arbeitsrecht in der Konstellation der Parteien fortentwickelt werden soll, außerordentliche Bedeutung erlangen könnte. Man beachte insbesondere den Umstand, daß schon längst ein Referentenentwurf ausgearbeitet wurde, der die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften festlegen und damit auch ihre volle materielle Verantwortung für alle volkswirtschaftlichen Folgen aus Arbeitsstreitigkeiten bedeuten könnte. Voigt führt nämlich aus:

„Es gibt gar keine nur privatschädliche, sondern nur gemeinschädliche Streiks, wenn sie auch in sehr verschiedenem Maße gemeinschädlich sind. Diese Eigenschaft stellt nicht eine Ausartung dar, sondern sie ist eine notwendige Eigenschaft aller.“

Aberdies ist das Recht des Streiks, auch rein privat- und strafrechtlich betrachtet, eine rechtliche Abnormität, denn es bedeutet das Recht, einem anderen in eigenmüthiger Absicht wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, ohne dafür weder ersatzpflichtig noch strafbar zu sein . . .

Wenn Hertner von einer Haftbarmachung für den Streikschaden spricht, meint er nur „die im Gefolge eines Streiks“ auftretenden, nach seiner Ansicht nicht immer vorkommenden Schädigungen, nicht den eigentlichen und wesentlichen durch den Streik selbst angerichteten Schaden.“

Prof. Voigt kommt dann dahinter, daß die Anerkennung des Streikrechts im Grunde nichts anderes bedeute als die Anerkennung der Ausbeutungstheorie, da der Streik nur gerechtfertigt werde durch die Annahme, daß ohne ihn der Arbeitgeber dem Streikenden Schaden zufügen würde, und er erinnert in diesem Zusammenhang an die Theorie der Syndikalisten, wonach hinter jedem Streik die Hydra der Revolution laure. Seine Schlußfolgerung ist daher die folgende:

**Wer die soziale Revolution nicht will, muß die Streikfreiheit grundsätzlich vertwerfen.** Die Vereinigungsfreiheit beider Parteien soll bestehen bleiben, sich aber auswirken in friedlichen Verhandlungen zum Zwecke der Verständigung durch Ausschluß von Kriegsvorbereitungen.

Voigt weist folgerichtig Hertner nach, daß mit einer Einschränkung des Streikrechts nicht gedient, diese Einschränkung selbst schwer abgrenzbar sei. Worauf solle sich die Einschränkung beziehen? Neben den Staats- und Gemeindebetrieben kämen doch vor allem die gemeinnützigen Betriebe in Betracht. Diesen aber schließen sich die gemeinnützigen und gemeinwünschenswerten an. Wo aber sei die Grenze zwischen lebenswichtigen und anderen Gewerben zu ziehen?

Allerdings schreckt doch auch Prof. Voigt im Augenblick davor zurück,

ein sofortiges striktes gesetzliches Streikverbot zu fordern. Das hält doch auch er zurzeit für politisch undurchführbar. Aber im Namen der Gegner des Streikrechts fordert er dafür,

**daß alles geschieht, um diejenigen zu fördern, welche aus sittlichen, nationalen und wirtschaftlichen Gründen freiwillig auf dieses gemeinschaftliche Recht verzichten.**

Es lebe die gelbe Sumpfpflanze! — das ist der Weisheit letzter Schluß der Wissenschaftler vom Schlage des Herrn Prof. Voigt. Wir zweifeln nicht daran, daß in dieser Schlußfolgerung Prof. Herkner ihm nicht wird folgen wollen, aber auch er muß sich zu einem klaren Weg entscheiden, denn wir dürfen nicht verkennen, daß Prof. Voigt das Problem schon richtig gestellt hat: entweder soziale Revolution und Umwandlung der herrschenden Wirtschaftsordnung oder Unterdrückung elementarster Arbeitsrechte, Aufrechterhaltung des Rechts der Ausbeutung. Denn daß es den friedlichen Ausgleich nicht gibt, das wird aus den unverhüllten Ausführungen Prof. Voigts so recht klar.

Doch gehen wir seiner Argumentation einmal nach. Er meint wohl, daß ein Streik den Unternehmer mehr schädige als den Arbeiter, weil letzterer sich durch die Streikfonds sichere. Dabei vergißt er aber wohl vollkommen, daß sich das Unternehmertum schon längst die Streikversicherung durch die Unternehmerverbände geschaffen hat und daß die Kosten dieser Streikversicherung doch wiederum zum größten Teil von der Arbeiterschaft getragen werden müssen, indem auch die Kosten der Unternehmerstreikversicherung als ein Teil der Produktionskosten auf den Konsumenten abgewälzt werden. Ganz abgesehen davon, daß auch die wirtschaftliche Kraft des einzelnen Unternehmers viel stärker ist, als die des Arbeiters, der die Mittel zur Speisung der Streikkasse sich mühsam von seinem das Existenzminimum noch nicht erreichenden lagen Arbeitslohn abzusparen hat.

Und wenn Prof. Voigt erstaunt ist darüber, daß doch im Grunde das Streikrecht eine rechtliche Abnormität darstelle, so darf dieses Erstaunen bei einem Professor der Staatswissenschaften einigermaßen befremden. Denn ein Wissenschaftler sollte im zwanzigsten Jahrhundert doch auch schließlich gemerkt haben, daß diese Abnormität des Rechtszustandes aus der Abnormität der tatsächlichen Verhältnisse entspringt, einer Abnormität, die entspringt aus dem Umstand, daß innerhalb der kapitalistischen Ordnung der Mensch, der über nichts als seine Arbeitskraft verfügt, zugleich Mensch und Ware — Ware „Arbeitskraft“ — ist und man doch nicht auf diese Art Ware das reine Sachenrecht anwenden kann, die eigentümliche Ware Mensch könnte dabei völlig zugrunde gehen.

Wenn darum der Wissenschaftler die Abnormität des Rechtszustandes beseitigen will, so kann er — wenn er nur im Dienste der Wissenschaft und nicht irgend einer Gesellschaftsschicht denken und handeln will — in keinem Falle die völlige Ausschaltung eines natürlich gewordenen Rechtes eines wichtigen Volksteils überhaupt anstreben, er müßte schon tiefer schürfen und seine Forscherarbeit auf die Erfundung und Wegweisung zur Überwindung der Ursachen der Rechtsabnormität hinlenken. Es sei denn, daß Prof. Voigt das Recht der Sachen noch über das Recht des Menschen stellt.

Gewiß gibt es nicht nur den im Gefolge eines Streiks möglicherweise auftretenden Schaden durch Sachbeschädigung oder ähnliches, sondern weit größer ist der allgemeine volkswirtschaftliche Schaden, der durch das Einstellen der Produktion entsteht, da der Wirtschaft diese nicht hergestellte Gütermenge fehlen wird. Doch sollte es wirklich selbst einem Gegner der sozialistischen Weltanschauung gänzlich unmöglich sein, die Dinge so zu sehen, wie sie tatsächlich liegen? Selbst Prof. Voigt wird nicht behaupten wollen, daß in allen Fällen das Scheitern von Lohnverhandlungen und die Notwendigkeit des Streiks lediglich auf die „ideallose und profitgierige“ Arbeiterschaft zurückzuführen sei. Er wird vielmehr zugeben müssen, daß oftmals die Engherzigkeit und Profitgier der Unternehmer die Arbeiterschaft gegen ihren Willen zur Anwendung dieses letzten Mittels zwingt. Daß dabei im allgemeinen der Arbeiter viel schwerer getroffen wird in seiner ganzen Existenz und daß er den Streik — insbesondere auch dank der langen gewerkschaftlichen Schulung — nur als allerletzten Ausweg betrachtet, das bedingt schon die verschiedene ökonomische Wirkung, die speziell ein langer Streik auf die Wirtschaft des Arbeiterhaushalts im Gegensatz zum Unternehmerhaushalt hat. Im Unternehmerhaushalt bedeutet der Streik keinerlei Einschränkung der Lebenshaltung, für den Arbeiterhaushalt reicht indessen die Streikunterstützung kaum aus, um die Familie dürftig am Leben zu erhalten, ja wäre die Führung eines langen Kampfes gar nicht möglich ohne die starke Solidarität anderer, vom Streik nicht betroffener Berufsschichten. Ebenso aber verhält es sich mit den volkswirtschaftlichen Folgen. Auch von diesen wird der Arbeiter weit härter getroffen. Ist das Gesamtprodukt der Volkswirtschaft geringer, so wird es dennoch dem Kapitalisten immer noch möglich sein, auch bei gesteigerten Preisen seinen Bedarf und seine Wünsche voll zu befriedigen. Dagegen kann die durch Verminderung der Produktion hervorgerufene Preissteigerung für den Proletarier den völligen Verzicht auf die Befriedigung einer Reihe notwendiger Bedürfnisse, speziell der kulturellen, bedeuten. Jeder volkswirtschaftliche Schaden trifft immer den wirtschaftlich Schwachen am empfindlichsten. Das trägt auch mit dazu bei, daß die Arbeiterschaft ein stark ausgebildetes volkswirtschaftliches Denken hat, im Gegensatz zum rein privatwirtschaftlichen Denken des Unternehmers. Aber wenn schon einmal Prof. Voigt sich an das Aufspüren volkswirtschaftlicher Schäden in der gegenwärtigen Gesellschaft begibt, wie konnte es ihm dabei passieren, daß er völlig übersah die großen volkswirtschaftlichen Schäden, die aus der Überantwortung der zur Erhaltung der Volksgemeinschaft notwendigen Güterherstellung in die absolute Willkür einer kleinen Zahl nach ihrem Belieben schaltender Personen entstehen? Wie kann er in seiner Besorgnis um das Gedeihen der Volkswirtschaft es dem reinen Zufall des Kapitalbesitzes ohne jede Prüfung des Vorhandenseins von Fähigkeiten und Gemeininn überlassen, wer über die Reichtümer der Nation verfügt? Ist seine Besorgnis um das Wohl der deutschen Volkswirtschaft gar nicht wachgerufen von der Gefahr, daß dem Guldünken des einzelnen und geleitet von seinem Streben der höchsten Profiterzeugung es anheimgegeben ist, die Verwendung des akkumulierten Kapitals zu bestimmen, wenns ihm beliebt, es auch nach dem Ausland zu geben, obwohl es der heimischen Volkswirtschaft fehlt? Die Fragenreihe könnte noch einige Seiten fortgeführt werden, und

wenn man sich schon von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen will, müßte sie unbedingt in die Antwort einmünden, daß eine Wahrung der Interessen der Gemeinschaft und somit auch eine Förderung der Blüte der Volkswirtschaft nur dann erfolgt, wenn man dazu übergeht, eine diesen Namen verdienende wahre Volkswirtschaft herzustellen, das heißt, wenn die Wirtschaft für die und durch die gesamte schaffende Menschheit betrieben wird. Denn anders ist auch den großen, von unsern Wissenschaftlern auffallend wenig beachteten volkswirtschaftlichen Schäden nicht beizukommen, wie sie die Preispolitik und die Einschränkung der Produktion durch Kartelle und Syndikate, die Behandlung des Devisengeschäfts, zum Teil die ausländische Verwendung deutschen Kapitals usw. mit sich bringen.

Saben aber die Herren Vertreter der Wissenschaft wirklich nur das Interesse der Volksgesamtheit und des Staates im Auge, warum finden sie da nur bittere Worte der Kritik gegenüber den ihr elementares Recht fordernden Arbeitnehmern, die doch dem Staate weit darüber hinaus gaben, was ihnen zukam, während die besitzende Klasse, dieselbe also, die nicht durch weiteres Gestrüpp sozialer Gesetzgebung belästigt, sondern durch Einschränkung der bestehenden noch geschützt werden soll, es verstand, sich der Not des Staates und der entsprechenden Steuerleistung zu entziehen und heute als Diktatoren dem Staate gegenüber aufzutreten, ihm ihre von reinstem privatwirtschaftlichem Interesse eingegebenen Bedingungen formulierend? Von Volkswirtschaft in des Wortes wirklicher Bedeutung kann unter den obwaltenden Verhältnissen korrekterweise darum überhaupt nicht gesprochen werden, zurzeit besteht nur eine Privatwirtschaft, die Bildung eines zentralen volkswirtschaftlichen Willens ist solange daher unmöglich.

Herr Prof. Voigt aber, der sich daran stößt, daß das Streikrecht eine rechtliche Abnormität darstellt, erklärt, daß der Streik von allen denjenigen abgelehnt werden müsse, die die soziale Revolution nicht wollen. Er macht sich die Sache allerdings leicht, indem er es nicht einmal unternimmt, zu untersuchen, ob es nicht ein Recht der Revolution gibt, ein Recht des Neuen, werdenden, nach oben Ringenden, gegenüber dem Gewordenen, Alten, Überlebten, Fortschrittshemmenden, ein Recht der neuen Zeit gegenüber dem der vergehenden. Das Recht der Revolution aber kann schließlich nur derjenige ablehnen, der das Gegenwärtige, das Gewordene als für alle Zeiten gut und höchste Entwicklungsstufe wertet, der das gewordene Recht einer hinter uns liegenden Entwicklungsstufe als letzte Wahrheit, die Zustände, aus denen heraus es geworden ist, als die höchste Entwicklungsstufe der Menschheit betrachtet.

Das beweist freilich nichts gegen die Fortentwicklung der Gesellschaft, es beweist höchstens gegen die Fähigkeit der betreffenden Menschen, sich mit der werdenden Zeit fortzuentwickeln. So wird auch die Reaktion im Lager der ehemaligen wissenschaftlichen Freunde der Arbeiterklasse die Fortentwicklung nicht verhindern können. Die Arbeiterschaft zieht daraus nur die Lehre, daß sie mehr denn je in dieser letzten entscheidenden Phase nur und ausschließlich auf ihre eigene Kraft bauen kann.

# Die Grundlagen der russischen Eisenindustrie

Georg Engelbert Graf, Stuttgart

(Schluß)

Die Beschickung der Hochofen mit Holzkohlen hat aber einen ganz eigenartigen Betrieb zur Folge. Holzkohlenhochofen bedürfen ungeheurer Holz-mengen: 6 Quadratkilometer Wald sind nötig, um 100 Tonnen Roheisen zu erzeugen. Daher kommt es, daß im Ural nicht wie sonst die Hochofen dicht beieinander liegen, sondern daß sie durch weite Waldstrecken voneinander getrennt sind. Ein uralisches Eisenwerk mit vier Hochofen, die jährlich je 10 000 Tonnen Roheisen erzeugen, verteilt sich auf ein Waldgebiet von einem Viertel der Fläche des Freistaates Baden. Daraus wieder folgt einmal ein ständiger Raubbau, der mit dem Wald getrieben wird, dann aber auch ein Mangel an Wegen zur Anfuhr des Rohmaterials und zur Abfuhr der Fertigprodukte. Aller Transport geschieht per Achse, die Wege sind eigentlich überhaupt nur im Winter benutzbar und über mehr als 100 Quadratkilometer kann das Einzugsgebiet eines Werkes für seine Rohmaterialien nicht ausgedehnt werden. Meist gilt für die Hüttenwerke sogar eine Art Saisonbetrieb; sie arbeiten in normaler Weise nur im Winter, im Sommer besorgen die Arbeiter ihre Landwirtschaft und während der Erntezeit werden sogar die Hochofen auf einige Wochen ausgeblasen, daher die geringe Arbeitsleistung: auf den einzelnen Arbeiter kommen im Jahr im Uralgebiet nur 70, in Südrußland dagegen 200 Tonnen Roheisen im Durchschnitt. Von den Roheisenelbstkosten im Ural kommen auf die Feuerung mit Holzkohlen 30 bis 70 Prozent, in Deutschland rechnet man mit 20 bis 50 Prozent der Selbstkosten für Feuerung. Schließlich wird der Hüttenbezirk des Ural durch den Mangel eines aufnahmefähigen Absatzgebietes besonders in Mitteleuropa gezogen. Früher wurde das Uraleisen durch ganz Rußland gehandelt, heute ist es durch das südrussische Eisen von den wichtigsten Märkten verdrängt und auf die nähere Umgebung und das nördliche Rußland angewiesen. Sein Transport geschieht, da von Eisenbahnanschlüssen vorläufig noch kaum die Rede sein kann, fast nur auf dem Wassermweg, und da die kleinen Uralflüsse nur zur Zeit der Schneeschmelze und der Herbstregen mit Barken und Flößen befahrbar sind, beschränkt sich dieser Flußverkehr auf zwei engbegrenzte Perioden im Jahr. Gehandelt wird das Eisen und die daraus gefertigten Waren auch noch in ganz altertümlicher Form auf großen Jahrmärkten, die in Irbit, Laishew und Rishnij-Nowgorod abgehalten werden. Ein Aufschwung der uralischen Eisenindustrie, die durchaus befähigt ist, ein vorzügliches Qualitätseisen herzustellen, wird nur unter zwei Bedingungen möglich sein: durch einen günstigen Ausbau der Eisenbahnneze und der Zufahrtsstraßen und vor allem durch eine geregelte Forstwirtschaft. Gerade im Süden des Gebirges, wo die wertvollsten Erze lagern, sind die Wälder durch einen beispiellosen Raubbau verwüstet worden; für die Zufuhr von Koks aus dem Donezrevier oder aus sibirischen Gruben fehlt es aber noch an billigen Zufahrtswegen. Falls diese Voraussetzungen erfüllt würden, ließen sich auch die technischen Verbesserungen durchführen, die das Uraleisen selbst mit dem südrussischen konkurrenzfähig machen würden, besonders wenn nicht

allein die Roheisenproduktion, sondern auch die Verfeinerungsindustrien gepflegt würden.

Die südrußische Eisenindustrie trug bis zur russischen Revolution ein eigenartig amerikanisches Gepräge; sie ist wie im Gründerfieber aus der Steppe hervorgezaubert worden. Man hat Südrußland oft das russische Westfalen genannt, aber der Vergleich hinkt doch etwas. Kohlengruben und Eisenhütten befinden sich hier nicht so dicht beisammen und, so imponant die einzelnen Werke auch erscheinen, sie tauchen doch, an Zahl im Verhältnis zu der ungeheuren Fläche nur gering, gewissermaßen nur sporadisch auf und drängen sich nicht, wie im rheinisch-westfälischen Industrierevier, wie zu einer einzigen riesigen Industriestadt zusammen. Die Industrialisierung Südrußlands setzte ein mit der Entdeckung und Ausbeutung der Kohlenfelder im Donezrevier, einem waldlosen Steppengebiet, das bisher bar aller Brennmaterialien war. Seit einem halben Jahrhundert wird hier die Kohle ausgebeutet. Auf relativ kleinem Raum kommen hier sämtliche Steinkohlenarten, deren die Industrie bedarf, vor: Anthrazit, Koks, Flamm- und Magerkohle; sie leiden aber unter den verschiedensten Mängeln, besitzen nur geringe Konsistenz und enthalten sehr viel Schwefel. Immerhin ist das Vorkommen bei der sonstigen Steinkohlenarmut Rußlands von der größten Bedeutung. Nur hat man die Menge der verfügbaren Kohle lange Zeit bedeutend überschätzt. Mehr als 225 Kohlenflöze übereinander hat man feststellen wollen, während es tatsächlich nur 50 bis 60 sind, die aber auch nur zum geringsten Teile abbauwürdig sind. Nach den bis etwa 300 Meter Tiefe vorliegenden Ergebnissen wird der gesamte Kohlenvorrat im Donezrevier auf etwa  $3\frac{1}{2}$  Milliarden Tonnen geschätzt; vergleichsweise sei erwähnt, daß allein das Ruhrgebiet etwa 100 Milliarden Tonnen birgt.

In unmittelbarer Bergesellschaftung mit der Kohle sind nur wenig mächtige und obendrein sehr geringwertige Eisenerzlager, die nur dadurch von Bedeutung sind, daß diese Erze als Zuschläge in anderen benachbarten Bezirken Verwendung finden. Der glänzende Aufschwung des südrußischen Industriebezirks datiert erst seit der Aufbarmachung der Eisenerzlager von Krivoj Rog im Jahre 1881. Auf sie entfielen zuletzt 90 Prozent der gesamten südrußischen Eisenerzförderung. Sie liegen an sich ziemlich weit vom Kohlenrevier entfernt — 475 Werst — am Flüsschen Ingulez an der Grenze der beiden Gouvernements Cherson und Zekaterinoslaw. Hier befinden sich in steil gestellten Quarzitschichten, die an sich bereits 40 bis 48 Prozent Eisen enthalten, reiche und mächtige Lager von Hämatit und Magneteisenstein mit einem Eisengehalt von 60 bis 70 Prozent, die also an die besten schwedischen Erze heranreichen. Im ganzen wird der Erzvorrat der bis 58prozentigen Erze — geringere gelten vorläufig als Galden — auf 50 bis 80 Millionen Tonnen geschätzt. Das ist nicht viel, wenn man bedenkt, daß die jährliche Förderung in dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges durchschnittlich  $3\frac{1}{2}$  Millionen Tonnen betragen hat. Meist erfolgt die Gewinnung des Erzes noch in Tagebauten. Der Abbau ist wenig wirtschaftlich. Um möglichst große Gewinne herauszuholen, wird die Förderung aufs höchste gesteigert und das, was in den eigenen Werken nicht verarbeitet wird, gelangt zum Export; dasselbe gilt von den noch wenig erschlossenen Erzen von Korsak Roghila, die nur 50 Kilometer vom Hafen von Berdjansk entfernt liegen

und von den unmittelbar an der See befindlichen von Kertsch; besonders die letzteren dürften in der Zukunft von Bedeutung werden. Südrussische Eisenerze wurden vor dem Krieg ziemlich weit verschickt, trotzdem ihre Ausfuhr über die westliche Landesgrenze gesperrt und so Oberschlesien von ihrem Bezug ausgeschlossen war; dafür wurden sie verschiedentlich in Rheinland-Westfalen, in England und in Nordamerika verhüttet.

Während das Erzgeschäft florierte, hatte die südrussische Schwereisenindustrie gefährliche Krisen durchzumachen. Sie war das Schöckind der Ara Witte, mit allen Mitteln staatlicher Förderung und staatlicher Gewalt ins Leben gerufen, um vor allem das russische Eisenbahnwesen von Europa unabhängig zu machen. Besonders im letzten Jahrzehnt wurden Riesenaufträge für die sibirische Eisenbahn an sie vergeben; im Jahre 1900 zum Beispiel betrug der Staatsbedarf über eine Million Tonnen Eisen, der Privatbedarf nur etwa drei Viertel davon. Die günstigen Aussichten lockten ungeheure Kapitalien aus dem Auslande herbei, die meist ihren Weg über die Brüsseler Börse nahmen. Zum Beispiel waren, abgesehen von englischer und deutscher Beteiligung, im Jahre 1902 etwa 640 Millionen Francs belgisches und 280 Millionen Francs französisches Kapital allein in der südrussischen Eisenindustrie angelegt. Die Werke wurden mit den modernsten technischen Mitteln ausgestattet und mußten mit einer gewaltigen Produktion einsehen, um die Anlagelosten zu decken. Das ging, solange die Staatslieferungen im Gange waren, und viele Werke warfen märchenhafte Dividenden ab, hörte aber mit deren Abfließen auf und die Krise war zu Beginn dieses Jahrhunderts besonders stark. Nur mit großer Mühe hielt sich die Industrie. Mit allmählicher Anpassung an die besonderen Schwierigkeiten, die sich in Rußland einer Eisenindustrie in den Weg stellen, und Anspannung aller technischen Errungenschaften wurden die Krisen schließlich größtenteils überstanden; besonders die militärischen Vorbereitungen Rußlands nach dem Kriege mit Japan und der Weltkrieg wirkten sanierend. Wie modern kapitalistisch die südrussischen Hüttenwerke arbeiteten, ergibt sich zum Beispiel daraus, daß auf einen Hochofen im Jahre 1908 durchschnittlich entfielen: in Südrußland zirka 3 300 000 Rub, im Ural 620 000, in Polen 2 Millionen Rub Roheisen; dabei waren beschäftigt in Südrußland 54 000, im Ural 115 500, in Polen 15 500 Arbeiter und auf einen Arbeiter entfielen täglich in Südrußland 1,06 Rub Roheisen, im Ural 0,192, in Polen 0,46 Rub. Andererseits ergibt sich aus diesen Zahlen, wie schwer es ist, bei diesen großen Unterschieden die russischen Verhältnisse im ganzen mit westeuropäischen zu vergleichen.

Krieg und Revolution haben natürlich einen großen Teil der russischen Schwereisenindustrie zerstört, aber die Grundlagen, das heißt die Rohstoffe und auch der größte Teil der Anlagen sind noch vorhanden. Lediglich die Beschaffung eines geeigneten Stammes von Berg- und Hüttenarbeitern und Arbeitern der Verfeinerungsindustrie wird fürs erste mit Schwierigkeiten verbunden sein. In den letzten Jahren seit dem Sieg der Bolschewiki kamen die Schwereisenindustriellen Werke allmählich, wenn auch nur zum Teil, wieder in Gang. Im Ural war ihnen von der Sowjetregierung in den Jahren 1919/20 eine Leistung von einem Drittel der Friedensproduktion vorgeschrieben, die zur Hälfte tatsächlich erreicht worden sein soll.

Einige Zahlen sollen die verminderte Produktion deutlich machen. Die Kohlegewinnung betrug in Mill. Pud (je 16 Kilogramm):

	1913	1920
Ural . . . . .	70	60
Sibirien . . . . .	145	94
Moskau . . . . .	17	44
Kaukasus . . . . .	4,8	—
Donez . . . . .	1561	240

Die Eisenerzgewinnung betrug 1913 560 Mill. Pud, 1919 50, 1920 war sie auf 100 Mill. Pud gestiegen. Die Roheisenerzeugung betrug:

1913 . . . . .	257	Millionen Pud;	davon	189	Donez,	56	Ural,	12	Moskau
1917 . . . . .	188	"	"	180	"	45	"	8	"
1920 . . . . .	10	"	"	—	"	10	"	—	"

Die Moskauer Betriebe sind zum größten Teil wegen mangelnder Rentabilität stillgelegt worden.

Die Voraussetzung für das Wiederaufleben und die Weiterentwicklung der russischen Schwereisenindustrie ist zunächst ein möglichst dichtes Netz von Eisenbahnen und eine Elektrifizierung des Landes unter Ausnutzung aller Naturkräfte. Damit wird eine Umänderung des Charakters der Industrie Hand in Hand gehen müssen. War sie bisher im wesentlichen Hüttenindustrie, so wird sie in der nächsten Zukunft den Weg zur Metallbearbeitungs- und Maschinenbauindustrie schon im Hinblick auf die Intensivierung der Landwirtschaft im Rußland und Westsibirien finden müssen.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Überfremdungen

Dr. Robert Einstein

### III.

Einige besonders markante Fälle der letzten Zeit haben die Öffentlichkeit beschäftigt. Die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. Scheidemandel beabsichtigt nach Pressmeldungen, eine juristische Umwandlung der deutschen Aktiengesellschaft in eine holländische vorzunehmen. Es handelt sich hier um ein großes Industriegebilde, dem seit langer Zeit eine Reihe ausländischer Schwestergesellschaften angeschlossen sind. Dieser Konzern ist stark im Ausland verankert und es ist im einzelnen Fall schwer zu entscheiden, ob alle diese Gründungen produktionstechnisch notwendig sind. Wenn nur nach diesen Pressestimmen der ganze Scheidemandel-Konzern holländisch werden soll, so muß man sich natürlich nach den Gründen fragen. Vielleicht ist es für ein holländisches Unternehmen leichter, auf dem Weltmarkt des Handels und des Kapitals Fuß zu fassen und sich auszudehnen. Aber neben der gewiß notwendigen Ausdehnung deutscher Unternehmungen im Ausland in Zeiten passiver Handelsbilanz müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung der deutschen Valuta- und Steuerinteressen zu verhindern.

Noch größeres Aufsehen erregt hat die „Hollandisierung“ des Phönix. Die Verwaltung der Gesellschaft verbreitet über die Transaktion folgendes:

„In der Aufsichtsratsitzung der Phönix-A. G. für Bergbau und Hüttenbetrieb wurde beschlossen, einer auf den 7. Juli nach Köln einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, das Aktienkapital um 300 Millionen Mark zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Nennwert von einer holländischen Gruppe übernommen, welche hiergegen dem Phönix einen namhaften Kredit zur Verfügung hält. Ein Bezugsrecht der Aktionäre kommt zurzeit nicht in Frage. Es sind jedoch zwischen der Verwaltung und der holländischen Gruppe Vereinbarungen getroffen, welche die Interessen der Aktionäre in jeder Hinsicht sichern.“

Das bisherige Kapital des Phönix stellte sich auf 375 Millionen Mark. Daran ist schon ein holländisches Unternehmen, nämlich die **Kon. Nederl. Hoogoven end Staatsfabrieken in Haag** beteiligt. Wenn nun die 300 Millionen Aktienkapital einem holländischen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, so ist mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß die Aktienmehrheit sich nunmehr in ausländischen Händen befindet. Das ist bedenklich, denn es handelt sich hier um eines der größten Gemischtwerke von Rheinland-Westfalen. Bei dieser Transaktion fällt zunächst auf, daß diese Aktien zum Parikurs dem Ausland überlassen werden sollen, also zu 100 Prozent, während die Phönix-Aktien am 20. Juni mit rund 800 000 Prozent an der Börse gehandelt wurden.\* Damit würde den Holländern am Bezugsrecht ein Gewinn von rund 1500 Milliarden Papiermark zufallen. Schon das erregt die größten Bedenken. Denn wenn sich der Phönix aus Kapitalknappheit zu dieser Überfremdung hat treiben lassen, so mußte er neben der Vereinnahmung dieses Kredits darauf bedacht sein, die neuen Aktien zu einem möglichst hohen Kurs zu verkaufen und nicht, wie es in diesem Falle geschieht, sie zu verschenken. Die Kapitalserhöhung soll für den Kreditgeber, die holländische Gruppe, deren Name übrigens nicht bekannt ist, das Pfand darstellen. Aber wenn der Phönix, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, sich überfremden läßt, so mußte er möglichst viel Kapital mobilisieren, wenn eine Kapitalknappheit überhaupt besteht.

Trifft es aber zu, daß der Phönix Schulden in Höhe von 200 Milliarden Mark und außerdem für den laufenden Monat einen Finanzbedarf von 60 bis 60 Milliarden hat, der nicht zu befriedigen ist, und daß das die Ursache dieser Transaktion ist, so stehen wir vor einer sehr ernsten Sachlage. Der Phönix ist eines der geldflüssigsten Unternehmen von Rheinland-Westfalen. Das hängt schon damit zusammen, daß in allen dem Otto Wolff-Konzern angeschlossenen Unternehmungen (und dazu gehört der Phönix) holländisches Kapital arbeitet. Liegt also hier schon diese Kalamität vor, so ist damit zu rechnen, daß ein ähnlicher Zustand bei anderen Unternehmungen sehr bald vorliegt und daß die Ruhrbesetzung, die Ursache der knappen Betriebsmittel (weil nämlich die Werke ihre Produkte nicht mehr weiterverkaufen können), konsequent zur Überfremdung der großen Werke an der Ruhr führt. Das war nicht der Sinn des Abwehrkampfes. Wenn das Weiterbestehen des gegenwärtigen Zustandes zu diesem Zusammenbruch führt, dann hat der Ruhrkampf seinen Sinn verloren.

\* Inzwischen sind sie am 2. Juli bis 2 000 000 Prozent gestiegen; entsprechend erhöht sich der Gewinn am Bezugsrecht.

Die Bostische Zeitung will zwar wissen, daß später durch Rückzahlung der Kredite auch die jetzt an Holland ausgegebenen Aktien ausgelöst werden können. Aber es ist doch sehr ungewiß, ob das mit den Tatsachen übereinstimmt. Solange der Tatbestand so ungeklärt ist, wird man aber mit allem Nachdruck verlangen müssen, daß die Dinge geklärt werden. Die Frage hat zwei Seiten, die für das Reichsfinanzministerium und für das Reichswirtschaftsministerium in Frage kommen. Das **Reichsfinanzministerium** wird drei Fragen zu beantworten haben: 1. Bezahlt die Gesellschaft die mit der Kapitalserhöhung zusammenhängende Gesellschaftsteuer? 2. Bezahlt die Gesellschaft die Körperschaftsteuer? 3. Ist eine Kapitalflucht beabsichtigt? Um das aber beantworten zu können, ist erst der Tatbestand aufzuklären, der gegenwärtig noch ganz dunkel liegt. Man weiß nicht, ob die holländischen Aktienzeichner mit deutscher Mark oder mit holländischen Gulden bezahlen und ob die Gulden nach Deutschland hereinkommen oder nicht. Wenn die Gulden hereinkommen, so wäre die Ablieferungspflicht für einen Teil der ausländischen Zahlungsmittel an die Reichsbank wirksam.

Das **Reichswirtschaftsministerium** wird prinzipiell das Wesen dieser Überfremdung zu untersuchen haben. Freilich müssen wir uns darüber klar sein, daß der Reichswirtschaftsminister diesen Fragen gegenüber eine merkwürdig loyale Gesinnung für die Industrie zeigt. Als bei der kürzlich im Reichstag stattgefundenen Interpellation über die Wirtschaftsnot infolge des neuen Marksturzes der Abgeordnete Aufhäuser u. a. auf die von uns zusammengestellte Übersicht über die Auslandsunternehmungen deutscher Konzerne abgehoben hat und die Gefahren zeigte, daß so große Devisensummen aufgebracht werden müssen, um teilweise volkswirtschaftlich belanglose Auslandsunternehmungen aufzukaufen, meinte der Reichswirtschaftsminister:

„Selbst wenn dadurch, daß bedauerlicherweise der eine oder andere Geld ins Ausland verschiebt, dem deutschen Steuerfiskus einmal eine Einnahme entgeht, so schäme ich den endgültigen Verdienst, den die deutsche Wirtschaft durch Unternehmungen im Ausland hat, viel höher ein.“

In der Presse macht nun der Phönix allerdings darauf aufmerksam, daß weder dem Aufsichtsrat noch Vorstand der Gesellschaft von einer **Untersuchung** etwas bekannt ist.

Dabei ist die Kernfrage immer noch nicht geprüft, ob alle Auslandsunternehmungen, die in den letzten Jahren gegründet worden sind, wirtschaftlich notwendig sind und ob dieses Devisenbedürfnis befriedigt werden darf, solange für dringlichere andere Zwecke ausländische Zahlungsmittel nicht aufgebracht werden können.

Bei den ersten Nachrichten über diese Transaktion des Phönix hat man aber bei sonst eingeweihten Kennern der Finanztransaktionen einen neuen Begriff gehört, nämlich den der **Selbstüberfremdung**. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eigenes Devisenkapital hier aus steuerlichen und anderen Gründen als Überfremdungskapital eindringt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in Zeiten wirtschaftlicher Kalamität die **eigenen** Devisenreserven im Ausland als fremdes Kapital wieder eindringen. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang das Wort eines Bankiers zu erklären, der die Frage stellte:

„Wer ist der reichste Mann in Holland?“ und selbst antwortete: „Thyssen.“ Man muß nur einmal von ausländischen Kennern der Wirtschaft gehört haben, wie groß der Auslandsbesitz der deutschen Industriemagnaten eingeschätzt wird.

Gleichzeitig melden nun die **Rheinischen Stahlwerke** eine Kapitalserhöhung um 160 Millionen Mark. Die Rheinischen Stahlwerke, die wie der Phönix zum Otto Wolff-Konzern gehören, lösen ihre Kapital Schwierigkeiten durch eine innere Kapitalserhöhung. Wenn wirklich die Absicht bestände, für die schwebenden Finanzverpflichtungen rechtzeitig eine Lösung zu finden, so ist das Vorgehen des Phönix jetzt noch unerklärlicher. Wäre es nicht möglich gewesen, für beide Werke einen Hollandkredit in Anspruch zu nehmen, ohne von einem der beiden Werke die Aktienmehrheit in ausländischen Besitz zu geben? Wenn der Phönix wirklich für holländisches Kapital mehr Sicherheiten bietet, so ist doch heute ganz klar, daß der Phönix nicht allein, sondern die gesamten Werke des Otto Wolff-Konzerns haften.

Es ist also nach wie vor zu fordern, daß mit aller Klarheit diese Dinge erhellt werden. Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt am 15. Juni mit Recht über diesen Rheinistahlvorgang:

„Wie beim Phönix, werden Rätsel aufgegeben, deren Lösungsversuch durch Aktionäre und Bevölkerung einmal recht unbequem auf die beherrschenden Kreise zurückschlagen können. Mit aller Schärfe ist zur Verhütung weiterer Verwahrlosung unseres Aktienwesens gerade von den ersten Gesellschaften, erst recht, wenn sie von Sändlergruppen mitkontrolliert werden, nur ganz ausführliche Rechenschaft zu fordern.“

Die Kapitalbeschaffung der beiden zum Otto Wolff-Konzern gehörigen Unternehmungen (Phönix und Rheinistahl) erfolgt nach so verschiedenen Grundsätzen, daß das nur um so auffallender wirken muß. Die kapitalistische Konzentration hat die Überwachung der Vorgänge innerhalb der Industrie erschwert, um so dringlicher und wichtiger ist deshalb die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

:::

:::

:::

## Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege

\* In erfreulicher Weise mehrt sich die Zahl der Kollegen, die in sachlicher Mitarbeit dazu übergehen, einwandfreies Material zu liefern für den Nachweis, daß die Arbeitsleistungen durch Einführung des Achsturentages keine Abschwächung, sondern in vielen Fällen eine Erhöhung erfahren haben. Wenn wir die sich mehrenden Einsendungen aus Kollegentreisen hervorheben, so möchten wir damit die erneute Aufforderung an die Betriebsräte und Verbandsfunktionäre verbinden, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, sondern uns auch fernerhin durch Einsendung weiteren Materials tatkräftig zu unterstützen. Es gilt der Verteidigung des Achsturentages. Aus der Fülle des Stoffes veröffentlichen wir heute:

A. Feststellungen aus einem größeren Betriebe des Nordostens (Fahrrad-, Schreib- und Nähmaschinenbau) aus den Jahren 1914 (wöchentliche Arbeitszeit 56 Stunden) und 1922 (48 Stunden):

	Zahl der Beschäftigten		Arbeitsleistung pro Mann	
	1914	1922	1914 in 56 Stunden	1922 in 48 Stunden
Gabeln . . . . .	3 Mann	4 Mann	138 Stück	162 Stück
Lenker . . . . .	4 "	5 "	58 "	102 "
Vorderrahmen . . . . .	2 "	2 "	300 "	330 "
Felgen . . . . .	2 "	2 "	48 "	48 "
Bremshebel . . . . .	2 "	3 "	144 "	180 "
Kettenfränge . . . . .	3 "	4 "	108 "	120 "
Sattelstützen . . . . .	2 "	2 "	235 "	225 "
Kurbeln . . . . .	4 "	4 "	162 "	210 "
Rahmenbau . . . . .	6 "	9 "	370 "	320 "
Rahmenfeilerei . . . . .	11 "	16 "	60 "	60 "
Gabelfeilerei . . . . .	2 "	5 "	200 "	400 "
Unterteile feilen . . . . .	1 "	2 "	150 "	150 "
Vorderrahmen feilen . . . . .	1 "	3 "	250 "	325 "
Schützer . . . . .	1 "	1 "	150 Paar	200 Paar
Montage . . . . .	5 "	7 "	64 Stück	71 Stück
Radspannerei . . . . .	6 "	9 "	236 "	230 "
Lenkermontage . . . . .	1 "	2 "	400 "	375 "
Kopf- u. Zylinder mont.	2 "	5 "	150 "	180 "

	Zahl der Beschäftigten		Arbeitsleistung pro Mann		
	1914	1922	1914 in 56 Stb.	1921 in 48 Stb.	1922 in 48 Stb.
Stechwalzenmontage 1, 3, 4	4 <sup>1/2</sup>	7 <sup>1/2</sup> Mann	47 Stück	44 Stück	54-55 Stück
Stechwalzenmontage 2	1	1 <sup>1/2</sup> "	210-218 "	220-230 "	255-260 "
Farbbandgabeln . . . . .	2	3 "	103 "	127 "	165 "
Gorin-Tabulator . . . . .	1	2 "	12 "	16 "	19 "
Luftdruckbremse . . . . .	1	1 "	65 "	60 "	72 "
Elitefarbbandgabeln . . . . .	1	1 "	116 "	126 "	165 "
Sektoren . . . . .	1	9 "	— "	33 "	39 "
Farbbandkapseln . . . . .	?	2 "	— "	360 "	420 "
Automatenumschaltung . . . . .	2	3 "	120 "	120 "	130 "
Randsteller . . . . .	6	18 "	31 "	24 "	29 "
Federgehäuse . . . . .	?	1 "	— "	220 "	250 "
Messerräger . . . . .	4-5	18 "	48 <sup>1/8</sup> "	39 <sup>1/8</sup> "	30 "
Umschalrahmen . . . . .	1	2 "	— "	(Mehrarbeit vorh.) 240 Stück	215 "
Teilmontage 1 . . . . .	?	2 "	— "	140 Stück	170 "
Rohrlauffschienen . . . . .	2-3	7 "	54 Stück	38 "	56 "
Teilmontage 2 . . . . .	?	2 "	— "	120 "	160 "

	Zahl d. Besch.		Arbeitsleist. pro Mann 1914 in 56 Stb., ab 1918 in 48 Stb.					
	1914	1922	1914	1918	1919	1920	1921	1922
Montage 1 . . . . .	8	24 Mann	13 Masch.	8 Masch.	9-10 Masch.	10 Masch.	12-13 Masch.	14 Masch.
Montage 2 . . . . .	14	24 "	9 "	12 "	6 *	7-8 *	9-10 *	15 *
Montage 2a . . . . .	14	24 "	9 "	12 "	6 *	7-8 *	9-10 *	13 *
Montage 3 . . . . .	9	22 "	15 "	15 "	10 *	11 *	13 *	16 *
Montage 4 . . . . .	10	25 "	14 "	12 "	10 *	11 *	12 *	14 *
Zustage . . . . .	14	26 "	11 Stück	?	6 <sup>1/2</sup> Stück	7 Stück	9 Stück	18 <sup>1/2</sup> Stück
R.-Einsteller . . . . .	3	3 "	66 Masch.	?	58 Masch.	70 Masch.	80 Masch.	98 Masch.
Typenrichter . . . . .	22	35 "	10-11 "	?	?	8-9 "	9-11 "	15-16 "
Lackieren, fertig								
zum Versand . . . . .	3	3 <sup>1/2</sup> "	42 "	?	?	67 "	86 "	102 "
Bäckerei . . . . .	2	6 <sup>1/2</sup> "	102 "	?	?	82 "	92 "	108 "

	Zahl der Beschäftigten			Arbeitsleistung pro Mann		
	1914	1922	1914	1914 in 56 Std., ab 1918 in 48 Std.		
				1920	1921	1922
Komplette Wagenplatten	7	10 Mann	150 Stück	150 Stück	250 Stück	330 Stück
Linke und rechte Seitenteile	3	5	48	—	60	64
Wagengerippe	1	4	150	—	113	116
Komplette Oberwagen	3	7	49	48	50	52
Komplette Unterwagen	7	17	23	22	24	24
Kompl. Ober- u. Unterwagen	10	15	24	18	19	21 $\frac{1}{2}$
Komplette Triebe	1	2	189	152	186	186
Papierbleche einsehen	1	2	182	—	128	154

	Zahl der Beschäftigten		Arbeitsleistung pro Mann	
	1914	1922	1914 in 56 Stunden 1922 in 48 Stunden	
			205 Stück	106 Stück
Rohbau	6 Mann	5 Mann	475	260
Gewindeschneiden	2	2	475	260
Lackfräsen	2	2	475	260
Schaufelarme	9	6	150	88
Montieren	26	21	36	26
Herzleinreiben	11	9	58	52
Justage	10	8	34	57
Einnähen	17	16	38	30
Stangen und Kloben	5	4	175	110
Welleneinsetzen	3	3	125	70
Unterbau	6	4	63	56
Schiffcheneinsetzen	4	4	63	56
Montieren	8	8	35	27
Justieren	8	9	37	28
Einnähen	8	9	29	25
Spulapparate	5	5	100	90
Stangen	—	3	—	115
Schiffchenkörbe	—	1	—	330
Schaufelarme	—	1	—	440
Ringe	—	1	—	360

## B. Mitteldeutscher Betrieb:

Abteilung	Produktionsartikel	Herstellungszeit	
		1914	1922
		59 Stunden	48 Stunden
Radspannerei	Laufräder	232 Räder	500 Räder
Montage	—	120 Masch.	250 Masch.
Schleiferei	Kettenräder	540 Stück	720 Stück
Rahmenbau	Steuerung bauen	540	600
Dreherei	Kettenräder	1100	1500
	Tretlagergehäusen	1600	2000

Material in der Schleiferei 1914 blank, 1922 schwarz (daher 1922 doppelte Arbeit).

## C. Mitteldeutsche Gießerei:

## Abteilung Emaille-Formerei (Stückflord).

Art der Produktion		Arbeitszeit pro Mann	
		1914 bei 10 stündiger	1923 bei 8 stündiger
Waschbecken	A	5 Stück	5 Stück
"	B	5	5
"	C	5	5
"	D	6	6
"	E	5	5
Wandbrunnen	A	6	6
	B	5	5

Art der Produktion	1914 bei 10stündiger Arbeitszeit pro Mann		1923 bei 8stündiger Arbeitszeit pro Mann	
Rüchenbecken auf der Maschine pro 2 Mann	A	28 Stück	28 Stück	
Washbecken " " " " 2 " "	B	26 "	38 "	
Badewannen pro 2 Mann in Stück pro Tag	A	4 "	4 "	
" " 2 " " " " " "	B	3 "	3 "	
" " 2 " " " " " "	C	2 "	2 1/2 "	

## D. Süddeutsche Metallwarenfabrik:

## Abteilung Flascherei.

	vor d. Kriege	heute
100 Messerständer . . .	39 Stk.	35 Stk.
100 Reifkocher . . .	98 "	80 "
100 Kessel . . .	60 "	56 "
99 Käseplatten . . .	85 "	81,40 "
100 Feuerzeuge . . .	42 "	37 "
50 Kaffeemaschinen	74 "	57 "

## Abteilung Gürtlerei.

	vor d. Kriege	heute
60 Gestelle . . .	148 Stk.	127 Stk.
100 Körbchen . . .	59 "	47 "
300 Krüge . . .	33 "	29 "
300 Griffe . . .	32 "	27 "

## Abteilung Schleiferei.

100 Bretter . . .	28 Stk.	18 Stk.
100 Brotkörbchen . . .	35 "	28 "

Diese oben angeführten Gegenstände sind nur ein kleiner Bruchteil von den vielen tausenden Artikeln, die im Betrieb hergestellt werden, doch bei allen ist das Verhältnis ähnlich, wie oben bezeichnet.

Beachtung verdient auch die **Zuschrift** eines älteren Kollegen aus **Süd-Deutschland**, der uns folgendes mitteilt:

Der Achstundentag hat sich bei unserer Firma außerordentlich bewährt. Hergestellt werden bei uns Kupfer-, Silber-, Aluminium- und Messingfolien mit selbständiger Schmelze und Gießerei. Sämtliche Folien werden kalt gewalzt, und zwar in Paketen, von denen eine bestimmte Anzahl als Maßstab der Leistung gilt. So wurden vor dem Kriege bei **elfstündiger** Arbeitszeit pro Mann 28 bis 30 Pakete fertige Folien, jetzt bei **achtstündiger** Arbeitszeit 32 Pakete produziert. Ich selbst bin im Betrieb schon seit 1898 tätig und habe daher hinreichende Erfahrung auf diesem Gebiet. Maschinelle, technische Verbesserungen sind nicht zu verzeichnen, mit Ausnahme einiger Walzwerke, die aber auch schon vor dem Kriege aufgestellt wurden. Die jetzige Mehrleistung resultiert nur aus dem intensiven Schaffen des einzelnen Arbeiters, was wiederum nur möglich ist bei einer kürzeren Arbeitszeit, denn **bei der früheren übermäßig langen Arbeitszeit wurde die letzten Stunden sehr wenig geleistet, weil eben der einzelne Arbeiter vollständig verbraucht war.**

Wenn im vorstehenden speziell die Fertigwalzer in Betracht kommen, so muß auch die Leistung aller übrigen berücksichtigt werden. So waren zur Vorbereitung des Materials (Schmieden mittels Hammerwerk, dann Schmelzen und Gießen, ferner Weizen, Glühen, Rauchwalzen und Vorwalzen) früher drei bis vier Arbeiter mehr beschäftigt, ebenso einige Arbeiterinnen mehr, obwohl die ganzen Vorbereitungen noch dieselben sind wie früher. Also auch hier wieder ein intensiveres Arbeiten des einzelnen, da ja, wie bereits hervorgehoben, gegenüber der elfstündigen Arbeitszeit vor dem Kriege heute nicht nur dasselbe, sondern ein beträchtliches Mehr geleistet wird.

Ich fasse zusammen: Bei achtstündiger Arbeitszeit haben wir heute eine Mehrleistung an Produktion, weniger Verbrauch an Betriebsstoff und Ersparung an Arbeitskraft erzielt. Das beweist, daß der Achstundentag keine Schädigungen, sondern nur Vorteile brachte. Könnten dazu noch neue Maschinen und technische Verbesserungen erwirkt werden, so fiel die Mehrleistung noch mehr ins Gewicht. Vorschläge des Betriebsrats zur Anschaffung neuer, moderner Maschinen werden damit abgetan, daß jetzt die Anschaffung Milliarden erfordere, was der Betrieb bei den unsicheren Verhältnissen nicht tragen könne.

## Der Meister

Joh. Voigtländer, Bergfelde

Der Meister ist der Betriebsbeamte, der den meisten Anfeindungen ausgesetzt ist. Einmal erfolgen diese Angriffe von seinem Vorgesetzten, da heißt es, er wäre zu arbeiterfreundlich, das andere Mal werfen ihm seine Untergebenen „Unternehmerfreundlichkeit“ vor. Er steht also zwischen Baum und Borke. Die Schwierigkeiten, aus denen sich die Ursachen zu diesen Vorwürfen ergeben und mit denen der Meister selbst zu kämpfen hat, haben mancherlei Gründe. Der Hauptgrund, der dem Augenschein nach auch die Vorwürfe seiner Untergebenen gerechtfertigt erscheinen läßt, ist, daß der Meister in der Regel dem Arbeiterstande entstammt und insolgedessen, nach Auffassung der Leute, auch in Rücksicht darauf immer ihre Gruppe zu vertreten und zu fördern hätte.

Um nun zu einer gerechten Würdigung der Tätigkeit eines Fabrikmeisters zu kommen, wollen wir folgend diese Tätigkeit unter die Lupe nehmen. Es kann hier nur von dem **Fabrikmeister** die Rede sein. Der selbständige Handwerksmeister schaltet hierbei aus. Er ist Unternehmer und Meister in einer Person, wenn er auch in seinem eigenen Betriebe die Funktionen oder Obliegenheiten eines Fabrikmeisters versieht.

Zu unserer Betrachtung. **Der Meister stellt die Verbindung zwischen Arbeitern und Fabrikleitung her. Er verteilt die Arbeit** nach eigenem Ermessen oder in Großbetrieben in einer ihm angegebenen Reihenfolge. Hieran stößt sich niemand. Ich habe noch nicht beobachtet, daß Arbeiter sich geweigert haben, eine zugewiesene Arbeit auszuführen, weil ihnen die Arbeit an sich nicht gelegen war. Es kommt zuweilen vor, daß einzelne Leute, namentlich in Betrieben, in denen immer größere Stückzahlen von Teilen ausgeführt werden, damit bedacht werden, Einzelstücke, die auf dem Bearbeitungswege ausfallen (Arbeits- oder Werkstoffausschuß) und die zur Ergänzung der Zahl neu hergestellt werden müssen, anzufertigen. Hierdurch gelangen sie nicht zur Nutznießung eines mehrstückigen Auftrags, verdienen also nur immer ihren Stundenlohn und werden dadurch mißmutig. Das ist verständlich. Gerechterweise soll der Meister diese Arbeiten so verteilen, daß jeder der Belegschaft seinen Anteil an diesen Arbeiten erhält, damit keiner zu kurz kommt, aber manchmal liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß nur einzelne diese Arbeiten ausführen, und da läßt sich mit gutem Willen von beiden Seiten schon ein Ausweg schaffen. Persönliche Gründe, die eine solche Verteilung verursachen, wie eine Verärgerung zwischen Meister und Arbeiter, schalten aus unserer Betrachtung aus.

Mit der Arbeitszuteilung hat auch zugleich die **Bekanntgabe des Preises** zu erfolgen, zu dem das betreffende Arbeitsstück hergestellt werden soll. Dieser Preis ist entweder vom Meister veranschlagt oder von besonders dafür angestellten Beamten. Ist der Preis von ihm selbst festgesetzt, so übernimmt der Meister für seine Richtigkeit die volle Verantwortung beiden angreifenden Seiten gegenüber. Der Preis soll richtig sein. Der Arbeiter soll dabei auf seine Kosten kommen, andererseits soll der Preis auch nicht so hoch sein, daß der Verdienst des Mannes über die im jeweiligen Augenblick üblichen Ver-

hältnisse hinausgeht. Das würde der Unternehmer als seinen Schaden ansehen.

Der Meister soll nun auf Grund seiner Erfahrung imstande sein, einen **gerechten** Preis festzusetzen. Da er meist immer einer der besten Fachleute ist (sein soll), wird dies keine Schwierigkeiten bereiten. Er muß aber auch seinen Preis verteidigen können, nach beiden Seiten natürlich, so erfordert es die Gerechtigkeit. Erscheint dem Mann an der Maschine der Verdienst, den er braucht, nicht erreichbar, so kann der Meister ihm die Kniffe und Kunstgriffe, an die er gedacht hat, mitteilen und ihn so von der Ausführbarkeit der Arbeit zu dem festgesetzten Preis überzeugen. Beliebt ist in einzelnen Betrieben die Sucht der Leute, sich die Arbeit vormachen zu lassen. Gewöhnlich kommt dabei nichts Brauchbares heraus. Angenommen, der Preis ist knapp bemessen, dann wird der vorführende Teil, sobald er erkennt, er kann die angegebene Zeit nicht im gleichen Tempo erreichen, einen Gewaltversuch unternehmen, um das festgesetzte Ziel zu erreichen. Kein Teil wird dann so recht befriedigt sein und diese Arbeit wird immer zum Zankapfel werden.

Wenn schon eine praktische **Prüfung des ausgegebenen Preises** vorgenommen werden soll, dann ist es am vorteilhaftesten für beide Teile, daß die Arbeit im Beisein von beiderseitigen Vertrauenspersonen von einem Manne ausgeführt wird, der nächst dem, dem die Arbeit übertragen werden sollte, am besten dafür geeignet erscheint, das heißt: er soll ähnliche Arbeiten nach Güte und Größenverhältnisse gewohnt sein und auch an einer für die Arbeit geeigneten Maschine stehen.

Die Vertrauenspersonen achten schon darauf, daß die Arbeit im gewünschten Sinne ausgeführt wird. Man wird so auch sicher reibungslos zu einem brauchbaren Ergebnis gelangen. Eine solche praktische Prüfung eines umstrittenen Akkordpreises kann selbstverständlich auch vorgenommen werden, wenn der Preis von einem Vorkalkulationsbüro ausgegeben wurde. Jeden Preis in dieser Form zu prüfen, wird kaum notwendig sein, denn umstritten werden meist nur die Akkorde, die infolge der eigenartigen Gestaltung des Werkstückes, im Verhältnis zu den Schnittzeiten, einen großen Anteil an sogenannten „toten Arbeitszeiten“ erfordern. Darunter sind besonders die Zeiten für Aufspannen und Maschineneinrichten zu verstehen, aber auch die Zeiten für Werkzeug und Zeichnung heranschaffen, wenn man sie nicht schon als zu den ersten beiden Begriffen gehörig dort einbezieht. Es sind Zeiten, die sich rechnerisch nicht genau ermitteln lassen und für jeden Betrieb, seiner Eigenheiten wegen, verschieden sind.

Nun sind das aber nicht die einzigen Ursachen, die Meinungsverschiedenheiten über Akkordpreise schaffen. Schon einfachere Arbeiten können sich zu Streitfällen verdichten. Wir wollen hier diese Ursachen nicht aufzählen. Wir fragen: Welche Stellung soll in diesen Fällen der Meister einnehmen?

Hat er selbst den Akkordpreis festgesetzt, dann wird er ihn ohne weiteres verteidigen können. Einen möglichen Irrtum wird er sehr schnell einsehen und verbessern. Wie aber, wenn der Akkordpreis nicht von ihm, sondern von eigens dazu angestellten Beamten stammt? Erinnern wir uns, daß wir oben sagten, der Meister solle ein erster Fachmann seines Berufes (seiner Abteilung) sein, dann wird es ihm ein leichtes sein, auf Grund eben dieser fachmännischen Erfahrung zu sagen, der Preis ist schlecht oder falsch oder an-

gemessen und ebenso diese Erkenntnis seinen Leuten und dem Kalkulationsbüro gegenüber zu vertreten. Infolgedessen braucht es nun nicht gleich zu heißen: Der Meister ist ein Arbeiterfreund oder -feind von der einen oder von der anderen Seite. Eher sollte man den Meister in seinem Gerechtigkeitsinn bestärken, natürlich vorausgesetzt, daß ein solcher auch vorhanden ist und daß der Begriff „Gerechtigkeitsinn“ nicht leere Redensart bleibt. Dann könnte das Kalkulationsbüro sich ihn als letzte Kontrolle gefallen lassen und die Arbeiter selbst hätten dann eine **Vertrauensperson**, deren sachmännischem Urteil sie unbedingt zustimmen könnten.

Eine Bestärkung des Gerechtigkeitssinns wäre es schon, wenn man nicht, von beiden Parteien wiederum, bei jedem zutreffenden oder nicht zutreffenden Anlaß mit den oben mehrfach angegebenen Tendenzvorwürfen käme, sondern sich immer auf eine sachliche Prüfung aller Einwände beschränken würde. Dann würden sich die Meister auch eher zu einer selbständigen Prüfung vorgeschriebener Akkordpreise verstehen und sich nicht, wie es häufig genug bei derartig eingerichteten Betrieben der Fall ist, als Akkordzettelverteiler betätigen.

Ein Meister aber, der trotz der angeführten Anfeindungen mit seiner Beurteilung vorgeschriebener Akkordpreise nicht zurückhält und auf Grund dieser Beurteilung handelt, verdient auf jeden Fall unsere Achtung und Unterstützung.

:::

:::

:::

## Ein Blatt aus der Geschichte der revolutionären Arbeiterinstitutionen.

Lony Sender, Frankfurt a. M.

In dem gewaltigen Aufschwung der Novembertage 1918 hatte sich das Proletariat in den Arbeiterräten allenthalben im Deutschen Reiche rasch seine neuen Organe geschaffen, denen die große Aufgabe der praktischen Vollenendung des begonnenen Werkes zugeordnet war. Es ward nicht fortgeführt und nicht vollendet, und damit verschwanden auch die Organe, denen ihre unmittelbare Aufgabe entzogen worden war. Daß aber die Arbeiterschaft trotzdem treu festhielt an den gesteckten Zielen, das hat sie unter anderem dadurch bewiesen, daß sie an verschiedenen Stellen festhielt an dem einmal geschaffenen neuen Kampfesinstrument, zum Teil in der Form des **Arbeiterrates**, wie zum Beispiel in Groß-Hamburg, zum Teil durch Umwandlung dieser Institution in **Arbeiterkammern**, wie beispielsweise in Bremen, Oldenburg usw. Natürlich gab die Veränderung der gesamten politischen Konstellation, das Zurückdrängen der Aufgabe der unmittelbaren Umwandlung der Wirtschaftsordnung auch diesen Institutionen ihr verändertes Gepräge. Wenn auch ihre letzte Zielsetzung dieselbe geblieben, ihr gegenwärtiges Aufgabengebiet, insbesondere ihre Machtvollkommenheiten sind vollkommen gewandelt. Nichtsdestoweniger behalten sie ihre bestimmte Bedeutung für den Emanzipationskampf des Proletariats als die Zellen, aus denen heraus sich in der bevorstehenden Zeit des Wiederauflutens der revolutionären Welle sich bessere, vollendetere Organismen entwickeln werden. Und darum

haben diese Institutionen trotz ihrer gegenwärtig scheinbar rein reformistischen Aufgaben ihre besondere revolutionäre Bedeutung, an der gerade diejenigen nicht achtlos vorübergehen dürfen, die aus den bitteren Erfahrungen der deutschen Revolution heraus begriffen haben, daß nicht in einem einmaligen Ansturm eine neue Welt aufgebaut ist, sondern daß es zur Verwirklichung einer so gewaltigen Mission neben Begeisterung und Opferfreudigkeit auch des tieferen Eindringens in die feinen Zusammenhänge des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens, speziell auch der Verwaltung bedarf.

Eine der Schulen für solche Zukunftsarbeit können auch die Arbeiterkammern und der Arbeiterrat sein, und so dürften speziell die Betriebsräte Interesse haben für den kürzlich erschienenen

### Bericht des Arbeiterrats Groß-Hamburg für das Jahr 1921/22.

In so knapper Form er auch erstattet ist, gibt er dennoch einen Einblick in das außerordentlich umfangreiche Betätigungsgebiet, und wenn sich auch die Hamburger Kollegen selbst keinerlei übertriebenem Glauben an die unmittelbare, weitgehende Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung hingeben, so bedeutet dennoch allein schon die Vertiefung in die vielgestaltigen Probleme eine wertvolle Bereicherung des Pflichten- und Gesichtskreises der Vertreter proletarischer Organisationen. Aber auch eine stärkere Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung braucht keineswegs ausgeschlossen zu sein, wenn nur die Institution nicht vereinzelt bleibt, sondern durch Verallgemeinerung über das ganze Reich ihre Macht vergrößert und konzentriert.

Wie in dem Bericht der Hamburger Arbeiterkammer richtig betont wird, wird die in der Verfassung versprochene Rätegesetzgebung unerhört verschleppt; bis zu dieser reichsgesetzlichen Regelung aber bleibt der in der Hamburger Verfassung verankerte Arbeiterrat bestehen, die ihm erwachsenden Unkosten werden von der Hamburger Bürgerschaft bewilligt.

Seine hauptsächlichliche Tätigkeit bestand in der **Erstattung von Gutachten**, wobei stets eine enge Zusammenarbeit und Verständigung mit den Gewerkschaftsorganisationen stattfand, und der Berichterstatter hebt hervor, daß es in vielen Fällen gelang, die Gesetzgebung in einem für die Arbeiter günstigen Sinne zu beeinflussen.

Angeichts der katastrophalen Entwicklung unserer Finanzen und Wirtschaft stand im Vordergrund der Tätigkeit des Arbeiterrats das Problem der Verelendung der Arbeiterschaft, insbesondere aber die Not der Erwerbslosen. Der Bericht ist speziell in dieser Frage recht ausführlich und beweist, daß in Hamburg gute statistische Vorarbeit zur Erhärtung der von der Arbeiterschaft gestellten Forderungen geleistet wurde, indem man sich nicht nur darauf beschränkte, eine Übersicht über die unterstützungs- und nicht unterstützungsberechtigten weiblichen wie männlichen Erwerbslosen Hamburgs zu geben, sondern auch eine recht wertvolle Darstellung darüber gab, wie sich die Anpassung der ursprünglichen Sätze an die Teuerung nur mangelhaft vollzog, daraus die richtige Folgerung der Forderung einer automatischen Anpassung der Sätze an die effektive Teuerung ziehend; speziell aber wird auch in einer Tabelle nachgewiesen, wie sich die Kaufkraft der Unterstützungssätze des Wohlfahrtsamtes trotz nomineller Erhöhungen dauernd verminderte. **So richtig es ist, wenn der Arbeiterrat zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit**

sich unter anderm gegen die in vielen Betrieben geleisteten Überstunden wandte, so bedauerlich finden wir es doch, daß er sich grundsätzlich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für das Verbot der Doppelbeschäftigung aussprach, was ja praktisch nichts anderes bedeutet, als der Versuch zur Ausschaltung der verheirateten Frau aus dem Produktionsprozeß. Wenn auch in bestimmten, einzeln zu prüfenden Fällen eine Entlassung gerechtfertigt sein könnte, so bedeutet doch praktisch ein Verbot der Doppelbeschäftigung ein einseitiges Vorgehen gegen die Erwerbstätigkeit der Frau, ohne Rücksicht darauf, wer von den beiden Ehegatten der tüchtigere Arbeiter ist, welche tieferen sozialen und psychologischen Ursachen zur Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit der Frau vorliegen mögen. Wir unsererseits begrüßen es darum, wenn, wie im Bericht gemeldet, der Hamburger Senat sich gegen das Verbot der Doppelbeschäftigung aussprach, wenn wir auch seine Gründe nicht kennen.

In jedem Falle aber bedeutet das eifrige Bemühen des Arbeiterrates zur Verbesserung der Lage der Erwerbslosen wie derjenigen der Fürsorgebedürftigen ein notwendiges Wirken für unsere Sache, ist doch eine allzu große Verelendung eher ein hemmender, als vorwärtstreibender Faktor, da sie die moralische und physische Widerstandskraft in gefährlicher Weise untergraben kann.

Aber nicht auf diesen engeren Arbeitskreis allein hat sich die Tätigkeit des Arbeiterrates beschränkt: die Ermordung des Reichsaußenministers Rathenau gab ihm Veranlassung, die Quellen der aus dieser Tat sprechenden Volksverhetzung aufzudecken und eine Reihe bedeutsamer Forderungen an den Staat zur Bekämpfung der monarchistischen Verbindungen und Reinigung der monarchistisch verseuchten Beamten- und Lehrkörper zu stellen. Leider ist nichts darüber gesagt, ob diese Aktion von praktischem Erfolg begleitet war.

Wenn wir es in gleicher Weise begrüßen, daß zu der Mitte vergangenen Jahres einsehenden starken Teuerung Stellung genommen und eine Reihe wichtiger Forderungen aufgestellt wurde, so vermischen wir leider auch hier eine Meldung über den Erfolg dieses Vorgehens.

Konkreter dagegen ist der Bericht über das Eingreifen des Arbeiterrates in ausgebrochene Streikbewegungen (Hochbahnangestellte, Schiffsingenieure), indem gemeldet werden kann, daß es gelungen ist, die Parteien zum Verhandlungstisch und zu einigermaßen befriedigenden Vereinbarungen zu führen.

Begreiflicherweise nimmt den größten Raum des Berichts der Teil über die Begutachtung der sozialen Gesetzgebung ein. Da ist es vor allem der Gesetzentwurf über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und die Streckung der Arbeit, an dem eine Kritik ganz in dem Sinne der in dieser Zeitschrift seinerzeit geübten vorgenommen wurde.

Dasselbe gilt von der scharfen Kritik, die gegenüber dem Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vorgenommen wird, indem in beiden Fällen durch diese von außerhalb der parlamentarischen Körperschaften kommenden Beanstandungen die Kritik der parlamentarischen Vertreter wirksam unterstützt wurde. Keine völlige Übereinstimmung mit der Auffassung des Arbeiterrates dürfte jedoch in der Frage der Erwerbslosenversicherung bestehen, da die dortigen Kollegen im Gegensatz zu uns das

Prinzip der Schaffung einer Versicherung anerkennen und damit die Pflicht des Staates resp. der Gemeinschaft, für diejenigen aufzukommen, denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann (wie sie auch in der Verfassung festgelegt ist), beiseite stellen. Im übrigen ist aber auch zu diesem Gesetz die im einzelnen geübte Kritik durchaus treffend und geeignet, die gewerkschaftlichen und politischen Bemühungen, die Regelung dieser Frage im Sinne unserer Forderungen zu beeinflussen, wirksam zu unterstützen. Das zeigte sich schon durch die in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigte Forderung, wonach auch die unständig Beschäftigten der Wirkung des Gesetzes unterworfen werden können, während sie nach dem Regierungsentwurf vollkommen ausgeschlossen waren.

Es ist natürlich nicht möglich, auf alle Einzelheiten der gutachtlichen Tätigkeit des Arbeiterrates auf sozialpolitischem Gebiet an dieser Stelle einzugehen, es sei darum nur noch besonders hervorgehoben die erfreuliche Energie, die auf dem Gebiet des **Arbeiterschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften** geleistet wurde, eine Einwirkung, die angesichts der sich häufenden Unfälle im Hamburger Hafen außerordentlich notwendig und erfreulicherweise auch von Erfolg begleitet war. So wurde auf allen die Arbeiterschaft berührenden Gebieten, sowohl im Machtbereich des Groß-Hamburger Freistaates, als demjenigen des Reiches fördernd eingegriffen und manche beachtliche Erfolge (so unter anderm gegenüber Anträgen zur Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Gewerben) erzielt.

Aber nicht nur Arbeiterfragen im engeren Sinne beschäftigten den Arbeiterrat im abgelaufenen Geschäftsjahr, sondern er griff auch die wirtschaftlich und kulturell gleich bedeutsame Frage der **Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes Groß-Hamburg** auf und nahm dazu in einer ausführlichen Denkschrift Stellung, dabei die im Sinne des Fortschritts liegende Auffassung vertretend, daß der noch immer auch in der Republik nicht ganz verschwundene Partikularismus einzelner Staaten zurückzutreten habe hinter der Forderung, daß ein wirtschaftlich zusammenhängendes Gebiet auch unter einheitlicher politischer Leitung stehen muß.

Auch mit den Betriebsräten fand ein Zusammenarbeiten speziell auf dem Gebiet der Verkehrs- und Tarifpolitik von Hoch-, Straßenbahn und Dampfschiffahrt statt.

Aus diesem knappen Ausschnitt ist schon ersichtlich, wie umfassend das zu bearbeitende Material war, es geht aber auch daraus hervor, daß der Arbeiterrat sich sein Aufgabengebiet selbst schaffen und weiter ausdehnen mußte. Doch muß gerade die Würdigung der geleisteten Arbeit die Erkenntnis aufdrängen, daß eine bessere Auswirkung der zu leistenden Arbeit erst dann möglich sein wird, wenn diese Institution — sei es in Form des Arbeiterrats oder der Arbeiterkammer — einheitlich im ganzen Reich durchgeführt sein wird. Bis zur Verwirklichung dieser Forderung aber muß aufs dringendste angeraten werden, daß sich die bereits bestehenden Institutionen von Arbeiterräten und Arbeiterkammern untereinander in Verbindung setzen, Erfahrungen und Material austauschend, sich gegenseitig zu weiterem Schaffen anregend, um so heute bereits die Vorbereitung für eine künftige Zusammenfassung der Arbeiterräte Deutschlands zu schaffen.

# Der Frauenbildungskursus des DMB vom 10. bis 23. Juni 1923 in Gudensberg

Gg. Engelbert Graf

Die Gewerkschaften sind fast durchweg als Verbände vorwiegend von Männern gegründet. Das liegt in der Entwicklung der gewerblichen Arbeit, die die Männer schon sehr früh beruflich differenzierte und damit auch wieder zur Organisation zwang, als die Frauen, die bis an die Schwelle der geschichtlichen Gegenwart ihren Halt an der Familie, ihren Wirkungskreis im Heim behielten. Die Entwicklung des Kapitalismus und die Entfaltung von Industrie und Technik hat auch den Betätigungsrahmen der Frau gesprengt, hat sie in den außerfamilialen Produktionsprozeß hineingeworfen, hat die Familie in ihre Elemente aufgelöst, und die Frau ist heute — muß es sein! — nicht allein (oft schon überhaupt nicht mehr!) Heimweibchen, sondern handfeste Kameradin und Konkurrentin des Mannes an allen Arbeitsstellen. Es gibt Leute, die das bedauern. Auch in der Arbeiterschaft ist die Zahl der Männer noch riesengroß, die, wenn auch nicht immer eingeständenermaßen, am liebsten in dieser Beziehung, das heißt in bezug auf die soziologische Stellung der Frau die Entwicklung rückwärts schrauben möchten. Selbst die modernen Arbeiterverbände, die Gewerkschaften, tragen in ihrem Aufbau, in der Zusammensetzung ihres Funktionärkörpers sowohl wie in den Einzelmaßnahmen oft nur noch allzu sehr der Stimmung Rechnung, die die Frau am liebsten wieder in die Küche, an den Waschkorb und an die Wiege verbannen möchte. Man hat auch in den Gewerkschaften und in den Betrieben leider noch manchmal den Eindruck, daß die Frauen wohl geduldet werden, daß aber im übrigen die Frau ihre Stellung in der Gesellschaft sich erst in mühsamem Kampfe erobern muß.

Zum Kampf gehört Rüstzeug. Organisatorisches und geistiges Rüstzeug. Der Grundsatz des Neuen Testaments: „Die Frau soll weder lehren noch lernen“ ist aber in den weitesten Kreisen noch derart verwurzelt und die Rudimente ihrer familialen Verkümmern wirken noch derart auf die Frau, daß es uns nicht wundernehmen darf, wenn der geistige Horizont der Frau im Durchschnitt viel weniger weit gespannt ist als der des Mannes.

Schon aus diesen Gründen — von der physischen und psychischen Eigenart der Weibnatur ganz abgesehen — empfahl es sich einmal den Versuch zu machen, einen Bildungskursus lediglich für Frauen, für weibliche Mitglieder des Verbandes einzurichten. Der DMB rief hierzu die in der Bewegung irgendwie besonders tätigen Frauen auf. Nicht alle Bezirke entsandten Teilnehmerinnen. Von den eingegangenen Anmeldungen wurden 46 berücksichtigt. Davon kamen auf den Bezirk Berlin 12, Dresden 6, Stuttgart 5, Frankfurt 4, Erfurt, München, Breslau je 3, Köln, Essen je 2, Brandenburg, Hannover, Halle, Hagen, Hamburg je 1 Teilnehmerin. Bielefeld, Stettin und Königsberg waren nicht vertreten. Dem Alter nach gruppierten sich die Teilnehmerinnen in folgender Weise. Es waren alt:

17 bis 20 Jahre . . . . .	7	31 bis 35 Jahre . . . . .	6
21 „ 25 „ . . . . .	10	über 35 Jahre . . . . .	10
26 „ 30 „ . . . . .	13		

Verheiratet waren nur 10 Prozent. Eine ganze Anzahl war als Betriebsrätin tätig, einige waren Vorsitzende des Betriebsrats; auch Büroangestellte des Verbandes nahmen teil.

Selbstverständlich war es nicht gerade leicht, für Kursteilnehmer aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands mit den verschiedensten Vorkenntnissen, den verschiedensten Charakteranlagen und geistigen Interessen eine gemeinsame Grundlage zu finden, auf der sich ein geschlossenes geistiges Gebäude, wenn auch nur im Rohbau oder lediglich in der Balkenkonstruktion aufbauen ließ. Wir verzichteten von vornherein darauf, die Lehrfächer dieses Kursus denen der bisherigen Kurse, die den unmittelbaren Bedürfnissen der Betriebsräte und Funktionäre angepaßt waren, anzugleichen. Bei den Frauen mußte zunächst ein gewisser Wissensgrundstock gelegt, eine Orientierung über die brennendsten Probleme gegeben und der seelischen Eigenart der Frau Rechnung getragen werden. So trat in der Ausgestaltung des Lehrplans das Allgemeine in den Vordergrund, die Spezialfragen dienten mehr zur Illustration.

„Die Stellung der Frau in der gegenwärtigen Wirtschaft und Gesellschaft“, das war der Gesichtspunkt, nach dem der Lehrplan ausgearbeitet worden war und durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang wurden behandelt: „Die soziologische Stellung der Frau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ (Engelbert Graf), „Die Frau in Politik und Gewerkschaft“ (Tony Sender), „Die Frau in Familie und Schule“ (Anne Siemsen), „Die Frau in der Rechtspflege“ (Ernst Fränkel), „Die Frau im Betrieb“ (Gertrud Ellert); ferner wies der Unterrichtsplan noch folgende Lehrgegenstände auf: „Hygiene der Frau“ (Maria Hodann), „Bevölkerungspolitische Probleme“ (Christian Döring), „Wirtschaftliche Tagesfragen“ (Norbert Einstein). Für die nötige Abwechslung und Erfrischung sorgten neben allerlei Klausur- und Hausaufgaben einige Sonderveranstaltungen, Vorlesungen und Rezitationen (besonders Bershofens Fenriswolf), ein Vortrag über die Abstammung des Menschen, kulturgeschichtlich-geographische Wanderungen nach Friklar und in die Umgebung des Kursusortes und eine Abschiedsfeier zusammen mit den Genossen des Städtchens, bei der Tony Sender über die politische Lage sprach.

Der Kursus fand in Gudensberg statt, einem kleinen Landstädtchen in der Umgebung von Kassel. Die Kasseler Ortsverwaltung des Verbandes hatte sich, nachdem eine Unterbringung des Kursus in Weilmünster im letzten Augenblick gescheitert war, da das dortige Sanatorium für die Ruhrflüchtlinge zur Verfügung gestellt werden mußte, große Mühe gegeben, die nötigen Räume aufzutreiben, um die Hörerinnen unterzubringen. Wenn trotzdem in dieser Beziehung sich Schwierigkeiten ergaben, so lag das an den primitiven Verhältnissen am Orte, teilweise auch an dem unfreundlichen Wetter, das fast an allen Tagen die Hörerinnen in enge, ungemütliche Räume zusammenbannte. Um so mehr muß es den Kursteilnehmerinnen nachgerühmt werden, daß sie sich mit viel Geschick und Geduld in die mancherlei Unbequemlichkeiten zu fügen verstanden. Es hat sich auch hier wieder einmal gezeigt, daß rationelle Bildungsarbeit nur dann in dieser konzentrierten und außerordentlich anstrengenden Form kurzfristiger Kurse

sich verrichten läßt, wenn ein gut eingerichtetes und gut geleitetes Internat Hörer und Lehrer zur Konzentration kommen läßt.

Immerhin hatten wir den bestimmten Eindruck, daß sämtliche TeilnehmerInnen des Kurses ohne Ausnahme mit erweitertem geistigen Horizont, befriedigt und vollgepfropft mit neuen Eindrücken und Anregungen nach Hause zurückgekehrt sind. Wir möchten sogar sagen, daß die impulsive Art der Frauen dazu führen wird, daß die Erfolge dieses Kurses in der Praxis sich schneller und eher sichtbar in dem Betätigungskreis der TeilnehmerInnen auswirken werden, als das im allgemeinen bei Männern der Fall ist.

: : :

: : :

: : :

## Technischer Nachwuchs

Von DieI

Es ist das eine Angelegenheit, um die sich die Arbeiterschaft bisher wohl wenig gekümmert hat, denn ihrer großen Masse liegt die Welt der technischen Büros doch einigermaßen ferne und sie hat zurzeit auch andere, dringendere Sorgen im Kopfe, als die, sich um die Zukunft eines Berufsstandes zu kümmern, von dessen Tätigkeit und Notwendigkeit man sich nicht überall genügend Rechenschaft ablegt. Das ist scheinbar recht gleichgültig. Scheinbar!

Aber wer immer nur mit dem grade ihm vor Händen Liegenden rechnet, verrechnet sich leicht, und schon die nächste Zukunft kann ihn dessen belehren. Es ist nun einmal so, daß die Arbeitnehmerschaft unserer Industrie sich in die beiden großen Gruppen der „Kopfarbeiter“ und „Handarbeiter“ teilt. Diese Teilung ist keine zufällige und überflüssige, sondern eine im tiefsten Wesen der Dinge begründete. Kein Teil kann den andern vermissen oder ersetzen, einer bedingt geradezu den andern, beiden legt heute der Druck gemeinsamer Nöte gebieterisch nahe, sich mehr umeinander zu kümmern, denn nichts hat wohl so unheilvoll gewirkt, als der Umstand, daß die Trennung der Arbeitnehmerschaft in zwei Gruppen oft mit allerlei künstlicher Nachhilfe in eine Spaltung ausgeartet ist. Die Masse der

### Kopfarbeiter

fällt im großen und ganzen zusammen mit der „Angestelltenchaft“, die sich ihrerseits in die beiden Hauptabteilungen der „technischen“ und „kaufmännischen“ Angestellten scheidet, die beide der Handarbeiter oft nicht klar auseinanderzuhalten weiß. Die technischen Angestellten endlich sind wieder unterteilt in „Büroangestellte“ und „Betriebsangestellte“. Letztere Gruppe ist diejenige, die dem „Handarbeiter“ am nächsten tritt. Viele ihrer Angehörigen sind aus seinen Reihen hervorgegangen, aber auch die, welche dies nicht sind, pflegen ihm menschlich näher zu kommen, als der seinen Blicken immer etwas entrißtere technische Büroangestellte, mit dem aber allein sich diese Ausführungen befassen.

Wie es auf einem technischen Büro hergeht und was da getrieben wird, ist in den Aufzügen dieser Zeitschrift oft genug erörtert worden. Da sitzen Leute des verschiedensten Alters, der verschiedensten Herkunft und Ausbildung, alle vom gleichen Schicksal zu einer ziemlich gleichförmigen Masse zusammengeschweißt. So verschieden alle diese Werdegänge waren, sie ließen sich in der Vorkriegszeit verhältnismäßig leicht in drei Richtungen einordnen.

Da war zunächst der Sohn mehr oder weniger wohlhabender Eltern, der einen Drang zum technischen Berufe, in dem man es nach der landläufigen Meinung bei einigermaßen normaler Begabung in wenigen Jahren zur Stellung eines Generaldirektors bringen konnte, in sich spürte oder untergeschoben bekam. Er absolvierte seine höhere Schule, spielte alsdann ein oder auch wohl zwei Jahre den

### Bolontär

mit Vorliebe bei einer namhaften Maschinenbauanstalt oder einer Eisenbahnhauptwerkstätte und bezog alsdann die technische Hochschule, die er in acht oder mehr Semestern durchmachte, worauf er, mit irgendeinem Titel geschmückt, in die Praxis hineinsteuerte,

sofern er es nicht vorzog, sich dem Staatsdienst zu widmen, der freilich säuberlich mit vielen Ggamen umhegt ist.

Manchmal hatten die Eltern nicht Geld oder die Söhne nicht Geduld genug, diesen recht langwierigen und teuren Weg zu gehen, und schlugen einen Nichtweg ein. Der Junge besuchte nur eine Volksschule, eine Mittelschule oder auch die Unterklassen einer höheren Schule, worauf er „praktisch arbeitete“. Er tat das zwar meist etwas länger und ausgiebiger, als der „Volontär“, aber so ganz schlimm war es in vielen Fällen doch auch nicht. Dann ging er auf das

### Technikum

oder auf eine mittlere staatliche Fachschule. Das „Technikum“ überwog. Es gibt sehr viele derartige Lehranstalten, meist unter privater Leitung, deren Anforderungen und Lehrpläne recht verschieden sind. Jemandem Titel bekommt der Absolvent auch mit auf dem Weg. Dann geht er in die Praxis und begegnet dort seinem Kollegen von der Hochschule.

So verschieden im einzelnen beide Wege der Ausbildung auch sind, so haben sie doch gemeinsame Grundlagen und beide vermitteln, wenn folgerichtig durchgeführt, Kenntnisse, auf denen sich später eine gediegene Fachkenntnis aufbauen kann. Freilich darf sich der junge Absolvent einer wie auch immer genannten technischen Lehranstalt nicht einbilden, er könne nun alles und brauche nichts mehr zu lernen.

Eine dritte Klasse endlich sind die

### Autodidakten,

junge Leute, bei denen die elterlichen Mittel überhaupt nicht zum Besuch einer Fachschule gereicht haben, die entweder nach der Schulentlassung als „Lehrlinge“ ins technische Büro eintraten oder aber die aus der Werkstatt auf irgendeinem Wege dahin gelangt sind.

All das ist recht ungleichwertig. Der junge Hochschulabsolvent, oft bepackt mit sehr viel überflüssigen Kenntnissen, ist ansangs dem vom Technikum Kommenden meist unterlegen. In einigen Jahren nivelliert sich das und nach zehn Jahren fragt man so leicht niemanden mehr, ob sein Wissen aus Charlottenburg stammt oder aus Wittweida. Beide Schichten verschmelzen völlig. Mit der dritten ist das schwieriger und gelingt vielfach nie so ganz.

Der Beruf des technischen Angestellten war seit langen Jahren ein stark überfüllter. Der um die Jahrhundertwende einsetzende Rückschlag auf eine jahrelange mahnwichtige Hochkonjunktur hatte technische Kräfte in einem solchen Maße verfügbar gemacht, daß auf Jahre hinaus der Bedarf des Arbeitsmarktes gedeckt gewesen wäre. Das war aber in weitesten Kreisen der Bevölkerung völlig unbefannt geblieben. Man sah nur immer die wenigen leuchtenden Größen der Industrie mit ihren Rieseneinkommen und überaus geflüstertlich das Heer der schlecht entlohnten Angestellten oder gar Erwerblosen. Die überzahlreich aus dem Boden gewachsenen technischen Lehranstalten fühlten sich nicht beranzelt, irgendwie in ihrer mitunter etwas weitgehenden Kellame nachzulassen, und spien Semester um Semester neue Scharen unerfahrener Jünglinge in den längst überfüllten Beruf. Das zeitigte schlimme Zustände, aber auch Abwehrmaßnahmen, denen hier nicht nachgegangen werden kann, die aber heute aus der freigewerkschaftlichen Bewegung nicht mehr hinwegzudenken sind.

Dann kam der Krieg und stellte wie überall, so auch hier, die Dinge auf den Kopf. Die Büros leerten sich. Ersatz ward geschafft aus den großen Reservebeständen, aber auch dieser ging allmählich aus. Die militärischen Instanzen, von keiner Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens beschwert, machten den technischen Angestellten zu einem kostbaren Stück. Aber den Preis dieser Kostbarkeit bekam leider nicht er in die Hände. Militärische Gewalt und Arbeitgeber, gemeinsame Hüter des Hilfsdienstgesetzes und anderer schöner Einrichtungen, sorgten dafür, daß seine Bäume nicht in den Himmel wuchsen.

Und dann kam, so gegen das Ende, der

### „Ersatz“,

diesmal in Ausführungszeichen. Der Krieg hatte alles beschleunigt. Überall wurde das Verfahren abgekürzt. Wenn selbst der Soldat, der doch sonst zwei oder gar drei Jahre gebraucht hatte, um sicher kriegsverwendbar zu sein, das jetzt in etlichen Wochen, längstens Monaten wurde, so mußte man doch wohl auch Techniker, die sonst ein paar Jahre zu ihrer Ausbildung gebraucht hatten, in erheblich kürzerer Frist verwenden können. Es ging auch wirklich, denn damals ging eben alles. Junge Leute, die eben „praktisch gearbeitet“ hatten und auf Grund der dabei erworbenen Kenntnisse sich für befähigt hielten,

jedem ergrauten Schloffer Kunststücker vormachen zu können, besuchten schnell noch auf ein bis zwei Semester ein Technikum, konnten nun einfach alles und gingen in die „Praxis“, das heißt in die Werke, wo Granaten, Zünder und ähnliche Kulturerrungenschaften hergestellt wurden. Man nahm sie da gerne auf, denn man hatte eben nichts Besseres, und in ihrer ungeheuren Harmlosigkeit auf sozialem Gebiete ließen sie sich willig zu Dingen mißbrauchen, für die sich eine Techniker der Vorkriegszeit meist ergebenst bedankt hätte. Da sie, eben ins Leben hineingefallen, oft genug gleich Posten ausfüllen mußten, die sie unter den Verhältnissen der Vorkriegszeit erst nach Jahren hätten erstreben dürfen, und da sie — nach ihrer Meinung wenigstens — glänzend besoldet wurden, so herrschte eitel Freude.

Das ging gut, so lange die Raubbauperiode der Kriegswirtschaft währte. Als sie aber ein jähes Ende nahm, trat zunächst ein großes Durcheinander ein. Aus dem Heeresdienste kehrten die Ingenieure und Techniker alter, gediegener Schulung zurück, um ihre alten Plätze wieder einzunehmen, und sahen sich nun plötzlich dem so ganz anders gearteten Nachwuchs gegenüber. Zunächst befaßte man sich gegenseitig sozusagen eine Weile, keiner wußte recht, was er vom andern halten sollte, bis über beide Teile das große Erkennen kam. Die alten, erfahrenen Leute entdeckten mit Staunen, daß sie da auf eine Unzulänglichkeit stießen, die sie nie für möglich gehalten hatten, und die „Ersatz“-Kräfte fühlten mehr oder weniger deutlich, daß sie eigentlich erst jetzt die Probe auf ihr Wissen und Können abzulegen hätten. Was sie davon etwa zu wenig besaßen, ersetzten sie allerdings reichlich durch eine naive Selbstüberschätzung. Das ist nun eine Eigenschaft, die von Leuten, die eines sicheren Könnens bewußt und in der Schule schweren Erlebens zu festen, mag sein auch harten Persönlichkeiten erzogen sind, schwer ertragen wird, und so war der Reibereien in den Büros bald kein Ende.

Wäre nun die Welt, in der wir leben, eine normalgehende, so hätten die mangelhaft ausgebildeten Kräfte in absehbarer Zeit unterliegen und wieder verschwinden müssen. Die Verhältnisse der Vorkriegszeit hätten sich automatisch wieder hergestellt. Aber das ist bis heute nicht eingetreten und scheint ferner denn je zu liegen.

War es während des Krieges der Anreiz gewesen, möglichst rasch und möglichst mühselos viel Geld zu verdienen, der die jungen Leute bewog, sich mangelhaft vorbereitet in die technische Laufbahn zu stürzen, so ist dieser Grund zwar auch heute noch keineswegs verschwunden, aber viel stärker wirkt noch in dieser Hinsicht die

### Not der Zeit.

Die wahnsinnig sich entwickelnde Geldentwertung, die den Millionär von gestern zum verschämten Armen von heute macht, verschloß schon seit mehreren Jahren selbst normalerweise gut situierten Eltern die Möglichkeit, ihren Söhnen eine gute Fachausbildung zukommen zu lassen. Welcher Vater ist heute imstande, seinen Jungen vier Jahre auf die technische Hochschule oder 2½ Jahre aufs Technikum zu schicken? Sehr, sehr wenige.

In der Fabrik arbeitete der Junge auch schon. Zwar da verdiente er immerhin ein bißchen Geld, was früher den „Kolontären“ nicht so leicht passierte, und dieses Geld verdienend verlor leicht dazu, die praktische Tätigkeit ein bißchen übers Maß des Wünschenswerten auszudehnen.\* Inzwischen sparte man doch so einiges zusammen, daß es wenigstens für zwei Semester Technikum reichte.\*\*

Was kann man nun in zwei, bestenfalls drei Semestern lernen? Allzu viel nicht, jedenfalls erheblich weniger, als in fünf, sechs oder acht, die früher die Regel waren. Da nun der Besuch der technischen Lehranstalten nach wie vor ein sehr lebhafter gewesen ist, so werden jedes Semester neue Scharen von ungenügend vorgebildeten Kräften auf den technischen Arbeitsmarkt geworfen und vergrößern das Heer der bereits vorhandenen.

In den Büros aber spielt sich ein erbittertes Ringen ab zwischen dem alten, gut vorgebildeten Techniker und seinem Nachwuchs, der überall bereit ist, ihn zu verdrängen, aber selten fähig, ihn zu ersetzen. Und in diesem Kampfe steht die Arbeitgeberschaft allermeist auf seiten der Unzulänglichkeit.

(Schluß folgt)

\* Ich bin kein Freund übertrieben langer „praktischer Tätigkeit“ des künftigen Technikers, aus Gründen, die zu erörtern hier zu weit führen würde. Allerdings stehe ich hier im bewußten Gegensatz zur landläufigen Meinung. (Der Verf.)

\*\* Das heißt anno Domini 1920/21/22. Heute, da ich schreibe, steht der Dollar = 70 000 Mk. und das Technikum ist eine Fata Morgana geworden.

## Wichtige Entscheidung über Auslegung des § 80 des Betriebsrätegesetzes (Mitwirkung des Betriebsrats auch bei Einzelstrafen)

Im Dezember 1920 wurde bei Abschluß der jetzigen Arbeitsordnung zwischen der Betriebsleitung des Eisen- und Stahlwerks Hösch in Dortmund und dem Arbeiterrat vereinbart, daß Strafen gemeinschaftlich mit dem Arbeiterrat vereinbart und festgesetzt werden sollen (wie das der § 80 Abs. 2 des BRG vorschreibt). Demzufolge wurde jede Strafe mit dem Arbeiterrat vereinbart; wo in (übrigens sehr wenigen) Fällen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen.

Dieser Zustand dauerte bis zum März 1922. Von diesem Zeitpunkt an schlug die Firma einen andern Weg ein. Dem Arbeiterrat wurde mitgeteilt, daß die Firma nunmehr die Strafen einseitig, ohne die Zustimmung des Arbeiterrats einzuholen, festsetzen und verhängen werde. Man stützte sich dabei auf eine Reihe von Urteilen, die die Schlichtungsausschüsse von Nürnberg, Breslau, Stuttgart usw. gefällt hatten.

Der Arbeiterrat erhob gegen diese Art der Strafverhängung Einspruch und erklärte, daß er gegen jede einseitige Bestrafung den Rechtsweg beschreiten werde. Die Firma hielt an ihrem Standpunkt fest; der Arbeiterrat klagte beim **Gewerbegericht Dortmund** die von der Firma festgesetzten Strafen als widerrechtlich einbehaltenen Lohnbeträge ein mit dem Erfolg, daß die Strafen jedesmal von der Firma zurückgezahlt werden mußten.

Das ging einige Monate gut, dann schlug die Firma wieder einen anderen Weg ein: man legte dem Arbeiterrat sogen. Richtlinien vor, denen der Arbeiterrat seine Zustimmung geben sollte. Damit glaubte man die Zustimmung des Arbeiterrats bei der Einzelbestrafung umgehen zu können. Der Arbeiterrat lehnte jedoch die Unterschrift ab. Die Firma bemühte sich nun, die Richtlinien beim Schlichtungsausschuß durchzusetzen. Die Verhandlungen zogen sich bis zum August 1922 hin. Alle Strafen, die in der Zeit vom März bis August festgesetzt wurden, mußten jedoch von der Firma zurückgezahlt werden. Im August 1922 setzte nun der Schlichtungsausschuß Dortmund die Richtlinien für Bestrafungen fest, erklärte jedoch durch Zwischenentscheid, daß auch im Rahmen von Richtlinien die Zustimmung des Arbeiterrats bei der Verhängung von Einzelstrafen notwendig sei.

Das Gewerbegericht Dortmund änderte jetzt unter dem Vorsitz des Regierungsrats Kollmann seinen Standpunkt und erklärte diejenigen Strafen, die nach dem 14. August, also nach der Festsetzung von Richtlinien durch den Schlichtungsausschuß, verhängt waren, für rechtskräftig auch dann, wenn der Arbeiterrat seine Zustimmung nicht gegeben habe. Der Arbeiterrat faßte nunmehr eine große Zahl von Bestrafungen zusammen und klagte die Strafen, die insgesamt über 50 000 Mk. betragen, beim Gewerbegericht in Dortmund ein. Das Gewerbegericht erklärte auch hier unter demselben Vorsitzenden die Strafen als zu Recht bestehend und wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil wurde dann durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband Berufung beim **Dortmunder Landgericht** eingelegt mit dem Erfolg, daß das Urteil des Gewerbegerichts aufgehoben und die Firma verurteilt wurde, die Strafen zurückzuzahlen. Die Firma beugte sich dieser Entscheidung und verhängt Strafen nur noch mit der Zustimmung des Arbeiterrats. Damit ist eine grundsätzliche Entscheidung in einer sehr wichtigen und vielumstrittenen Angelegenheit erfolgt.

Wegen der großen Bedeutung und wegen der Tatsache, daß viele Arbeiterräte mit Arbeitgebern wegen dieser Frage in einen ähnlichen Streit verwickelt sind, sei das

### Urteil des Landgerichts in Dortmund

vom 30. April 1923 (in Sachen Anthes/Hösch II i. S. 168/23) hier wiedergegeben:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein von der Frage ab, ob die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Ordnungsstrafen allein von der Betriebsleitung festgesetzt werden können oder ob dies nur unter gleichberechtigter Mitwirkung der Betriebsvertretung geschehen kann, ob also eine Ordnungsstrafe erst dann rechtmäßig verhängt ist und demzufolge vom Lohn abgezogen werden kann, wenn auch die Betriebsvertretung damit einverstanden war.

Diese Frage gehört zu einer der umstrittensten des neuen Arbeitsrechts. Die Rechtslehre spricht sich fast einhellig für das volle Mitbestimmungsrecht aus, während die Rechtsprechung bisher noch überwiegend auf entgegengesetztem Standpunkt steht, wenn sie auch

in letzter Zeit sich mehr der ersteren Ansicht anzuschließen scheint (vergl. die Übersicht bei Platow: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1921, S. 433 ff. und Anm. 2 zu § 80 BRG). Die Ferienkammer des Landgerichts hat sich in Sachen Schagen und Genossen gegen Germania II 2 S. 152/22 durch Urteil vom 19. Juli 1922 der ersteren Ansicht angeschlossen und die jetzt entscheidende Berufungskammer tritt dieser Entscheidung bei, insbesondere auch darin, daß die Entscheidung nicht so sehr auf Grund der allgemeinen Auslegungsgrundsätze, sondern aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus gefunden werden muß, da durch die rechtlichen Erörterungen eine alle überzeugende Entscheidung nicht gefunden werden kann.

Denn es mag zugegeben werden, daß der Wortlaut des § 80 Abs. 2 BRG auch in diesem Sinne ausgelegt werden kann, daß eine gleichberechtigte Mitwirkung der Betriebsvertretung nur bei Festsetzung des Strafrahmens erforderlich ist. Andererseits ist aber nicht zu bestreiten, daß er ebenso sehr, wenn nicht noch mehr, für das volle Mitbestimmungsrecht spricht. Zunächst wird man bei unbefangener Betrachtung wohl mehr an die Festsetzung von Einzelstrafen als an die Festlegung des Strafrahmens denken. Auch daß eine Mitwirkung bei der Abfassung der Arbeitsordnung, wozu ja nach der zutreffenden Begründung des Vorderrurteils nicht bloß die allgemeinen Bestimmungen des § 134 b Abs. 2 der Gewerbeordnung, sondern auch die Aufzählung der einzelnen zu bestrafenden Zuwiderhandlungen und der dafür anzusehenden Strafen gehören, schon in Abs. 1 enthalten sind, der Abs. 2 also eine Wiederholung enthalten würde, spricht dafür, daß mit der Einfügung des Abs. 2 etwas mehr gewollt war. Daß dies die ausdrückliche Absicht der Verfasser des letzten Entwurfs war, auf die der Abs. 2 zurückzuführen ist, hat Platow in seinem Aufsatz in der neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht klargestellt, indem er darauf hinweist, daß durch den Abs. 2 eine jahrelange Forderung der Arbeiterschaft erfüllt werden sollte. Dies hat der Vorderrichter übersehen, wenn er sich für seine Ansicht gerade auf die Entstehungsgeschichte stützt. Seine Darlegungen beziehen sich nur auf die ursprüngliche Fassung des § 80, bevor der Abs. 2 hinzugesetzt war. Die Einfügung des Abs. 2 kann man auch damit nicht begründen, daß der Abs. 1 nur die Vereinbarungen, die sich im Rahmen der Tarifverträge hielten, betreffe, während der Abs. 2 die außerhalb des Rahmens der Tarifverträge liegenden Bestimmungen zwingender Rechte berücksichtige. Der Vorderrichter übersieht, daß in Abs. 2 nur von der Ziffer 4 des § 134 b GO die Rede ist, nicht aber von den übrigen gesetzlichen Bestimmungen, und daß die in Abs. 1 genannte Arbeitsordnung auch diese gesetzlichen Bestimmungen enthalten muß.

Nun sind zwar solche Vorgänge bei der Entstehung des Gesetzes nicht unbedingt für die Auslegung maßgebend, können vielmehr keine Bedeutung haben, falls nicht auch das Gesetz aus sich heraus dahin ausgelegt werden kann. Daß aber zum mindesten eine Auslegung des § 80 Abs. 2 im Sinne der vollen Mitbestimmung möglich ist, ist bereits dargelegt. Sind nun aber bei der Auslegung zwei Ansichten möglich, so muß diejenige entscheidend sein, die am besten in dem ganzen Rahmen des Gesetzes paßt, am ehesten dem mit dem Gesetz gewollten Zweck entspricht.

Darüber kann nun aber kein Zweifel sein, daß das BRG geradezu ein Ausführungsgesetz zu dem Artikel 165 der Reichsverfassung ist. Dieser bestimmt jedoch, daß die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben. Man wird nun aber mindestens das zugeben müssen, daß die Bestimmung über die Ordnungsstrafen, gleichgültig, ob man diese wie die herrschende Meinung als Vertragsstrafen ansieht oder als Ausfluß einer öffentlich-rechtlichen, dem Arbeitgeber übertragene Strafbefugnis zu dem Kreise der Bedingungen, unter denen die Arbeitnehmer arbeiten wollen, gehören. Denn sie sollen den Arbeitnehmern die Richtlinien angeben, innerhalb der sie ihre Arbeit verrichten, die durch den Arbeitsvertrag übernommener Pflichten erfüllen sollen. Sie sollen, zumal in großen Betrieben, wo die Leistungen der einzelnen Arbeiten ineinander greifen, diese Arbeitspflichten erst näher begrenzen und bestimmen. Selbst wenn diese Vorschriften gleichzeitig zur Durchführung des Betriebes erforderlich sind und demgemäß auch in dem Rahmen der Betriebsleitung fallen, sind sie doch mindestens auch wesentliche Bestandteile des Arbeitsvertrages. Da nun aber für alle Fragen, welche den Arbeitsvertrag und das Arbeitsverhältnis betreffen, durch den Artikel 165 der Reichsverfassung die Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt werden soll, so liegt die Auslegung des § 80 Abs. 2 BRG im Sinne des vollen Mitbestimmungsrechts durchaus im Rahmen des allgemeinen Zwecks des BRG als eines Ausführungsgesetzes des Art. 165 der Reichsverfassung. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der Zweck des BRG

weiter der ist, dem Arbeitsfrieden zu fördern und zu diesem Zweck die Arbeitnehmerschaft mit der Arbeitgeberchaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Förderung der ganzen Wirtschaft zusammenzuführen. Nun ist es aber eine alte Erfahrung, daß gerade die einseitige Verhängung von Strafen, namentlich wenn sie von einem unbeliebten Vorgesetzten erfolgt, den Arbeitsfrieden stört und daß in vielen Fällen eine Strafe, wenn sie von einem Unparteiischen oder gar von einem Arbeitskollegen mitverhängt wird, ohne weiteres hingenommen, während sie sonst als zu hart und unbillig verschrien wird.

Gerade diese Tatsache, daß die Verhängung von Strafen unter Zuziehung eines Vertrauensmannes dem Arbeitsfrieden so erheblich dient und damit durchaus in dem Rahmen des Betriebsrätegesetzes und der sonstigen Vorschriften des neuen Arbeitsrechts paßt, ist allein schon so bedeutungsvoll, daß sie für die Auslegung des § 80 Abs. 2 BRG ausschlaggebend sein muß. Nur wenn diese gemeinsame Festsetzung der Strafe durch den Arbeitgeber und durch die Betriebsvertretung in großen Betrieben nahezu undurchführbar und äußerst unzweckmäßig wäre, dürfte man sich um deswillen entschließen, von dieser Auslegung abzugehen. Daß dies letztere aber der Fall ist, wie auch der Vorrichter behauptet, ist nicht zuzugeben. Es würde nur zutreffen, wenn tatsächlich in jedem einzelnen Falle der ganze Arbeiterrat zusammentreten und in einer formgerecht nach § 32 BRG einberufenen Sitzung verhandeln und Beschluß fassen müßte. Dies ist aber nicht nötig. Ob die Vorschrift des § 32 nicht bloß bei Erörterungen der zur Zuständigkeit der Betriebsvertretungen gehörigen wirtschaftlichen Fragen allgemeiner Art angewendet werden muß, sondern auch in den Fällen, wo der Arbeiterrat nur zum Schutze eines Arbeitnehmers tätig wird, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls gibt der § 80 Abs. 2 die Möglichkeit, besondere Vorschriften zu treffen. Er verweist nämlich auf § 134 b Ziff. 3 GO, und dieser ordnet wiederum an, daß die Arbeitsordnung Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Strafe enthalten muß. Ist sonach der Arbeitgeber und die Betriebsvertretung berechtigt, die Art und Weise der Festsetzung überhaupt zu regeln, so muß es ihnen auch offenstehen, die Herbeiführung der Zustimmung der Betriebsvertretung abweichend von den Vorschriften des § 32 BRG zu regeln. Auf gleichem Standpunkt steht auch Flatau Anm. 2 zu § 80 am Ende, der sonst gerade die Auffassung vertritt, daß die Rechte und Pflichten der Betriebsvertretung ihre Geschäftsführung nicht durch Vereinbarungen zwischen der Betriebsvertretung und den Arbeitnehmern oder durch Geschäftsordnungen beeinflusst werden könne (vergl. S. 23 seines Kommentars). Es steht demnach nichts entgegen, in der Arbeitsordnung oder in den Richtlinien Bestimmungen darüber zu treffen, daß eine beabsichtigte Strafe nicht dem Arbeiterrat als solchen, sondern einem bestimmten Mitglied, dem in größeren Betrieben schon jetzt üblichen Vertrauensmann für eine Abteilung, mitgeteilt wird und diesem die Prüfung überlassen bleibt, und daß, wenn er gegen die angekündigte Bestrafung nicht binnen einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt, damit die Zustimmung des Arbeiterrats als gegeben gilt, also die zur Verhängung der Einzelstrafe erforderliche Erklärung des Arbeiterrats durch Stillschweigen ersetzt wird. Wird eine solche Regelung getroffen und wird insbesondere der Arbeiterrat oder das einzelne Mitglied in der Regel nur auf Anrufen des zu bestrafenden Arbeiters tätig, aus eigener Entschliebung nur in besonderen Fällen, so wird sich die Mehrzahl der Fälle dadurch erledigen, ohne daß ein unnützes Verhandeln in klarliegenden Fällen erforderlich ist. Es wird einer Verhandlung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterrat nur in wenigen zweifelhaft liegenden Fällen bedürfen, von denen sich wiederum eine größere Anzahl gerade durch die Verhandlung erledigen wird, ohne daß der ganze Arbeiterrat in Tätigkeit zu treten braucht. Wie diese Fälle können auch ohne Verhandlung erledigt werden, da die Betriebsvertretung ebenso wie die ganze Arbeiterschaft nur ein Interesse daran hat, daß in wirklich zweifelhaft liegenden Fällen die Strafe nicht verhängt wird, ohne daß eine genaue Klärung unter Mitwirkung der Betriebsvertretung erfolgt. Bestehen sonach irgendwelche wirtschaftliche Bedenken gegen die gleichberechtigte Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Verhängung von Einzelstrafen auch in Großbetrieben nicht, so liegt auch kein Anlaß vor, von der Auslegung abzugehen, die am besten zu dem Zweck und den übrigen Bestimmungen des BRG paßt.

Da nun aber unstreitig der Arbeiterrat mit der Festsetzung der hier fraglichen Strafen nicht einverstanden war, er vorher nicht gehört worden ist, so bestehen sie nicht zu Recht und durften nicht von dem Lohne abgezogen werden. Der Anspruch der Kläger ist daher dem Grunde nach gerechtfertigt. Bezüglich der Höhe ist der Rechtsstreit aber noch nicht zur Entscheidung reif, da die den Klägern zustehenden Beträge summenmäßig nicht für jeden einzelnen feststehen. Gemäß § 538 PPO war daher, wie geschehen, zu erkennen.

## Beurlaubung gilt als Weiterbeschäftigung (Ferienanspruch)

In dieser Frage fällt das Gewerbegericht in Neugersdorf am 30. Mai 1923 ein wichtiges Urteil. Ein Arbeiter wurde nach über zehnmonatlicher Tätigkeit wegen Arbeitsmangel beurlaubt. Seinen späteren Ferienanspruch lehnte die Firma ab. Der Arbeiter klagte und erstirft nachstehendes Urteil:

Die Firma wird kostenpflichtig verurteilt, dem Kläger die vier Ferientage zu gewähren und ihm die Tariflöhne zu bezahlen, die an vier vollen Arbeitsagen vom 5. Mai d. J. ab zu zahlen gewesen wären.

Die Kosten betragen 2810 Mf. gemäß § 58 des Gewerbegerichtsgesetzes, da sich der Streitgegenstand auf insgesamt 56 268 Mf. beziffert (32 Stunden à 1677 + 82 Mf.).

**Tatbestand:** Kläger ist laut einer von ihm vorgelegten Abgangsbescheinigung bei der beklagten Firma vom 20. März 1922 bis 9. Februar 1923 beschäftigt gewesen und von diesem Zeitpunkt ab bis auf weiteres infolge Mangels an Arbeit beurlaubt worden. Er ist nicht anderweit in Arbeit getreten und beansprucht die Entschädigung für vier Ferientage auf Grund der Protokollnotiz 3 und des § 5 des für ihn maßgebenden Tarifvertrags. Der Vertreter der Beklagten lehnt dies ab, da seiner Meinung nach die Beurlaubung des Klägers einer Beschäftigung nicht gleichkommt und die einjährige Wartezeit nicht erfüllt ist. Im Tarif gehe man immer von der Ansicht aus, daß es sich um „Beschäftigung“ handle. Kläger sei nicht ohne Unterbrechung „beschäftigt“ gewesen.

Der Vertreter des Klägers betont, Kläger sei am 20. März 1922 bei der Beklagten in Arbeit getreten und am 9. Februar 1923 nicht entlassen worden, sondern man habe ihn nur beurlaubt, um ihn bei besserer Arbeitsgelegenheit zur Hand zu haben. Der Kläger habe den Betrieb nicht selbst verlassen, er sei beurlaubt worden. Die Firma Gustav Thiele habe auf gleiche Weise beurlaubte Ausländer zum Teil schon wieder eingestellt.

Der Vertreter der Beklagten entgegnete, daß Kläger nur in seinem Interesse nicht entlassen, sondern nur beurlaubt worden sei.

Die für den vorliegenden Streitfall wichtigen Bestimmungen sind:

- a) Die Protokollnotiz 3: „Ferien werden aber erst nach mindestens neunmonatiger Beschäftigungszeit erteilt. Vorgezeit genommene Ferien hat jedoch der Arbeiter zurückzugewähren, falls er vor Ablauf des vollen Beschäftigungsjahres den Betrieb verläßt.“
- b) § 5 des Tarifvertrags: „Ferien erhält unter Fortzahlung des vereinbarten Stundenlohnes jeder Arbeiter, der mindestens ein Jahr bei der betreffenden Firma ununterbrochen beschäftigt ist.“
- d) Tritt ein Arbeiter in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm die frühere Dauer der Arbeitsstätigkeit bei der Bemessung der Ferien angerechnet, wenn der ehemalige Austritt infolge Arbeitsmangel oder auf Veranlassung der Firma erfolgt war, ohne daß ein Verschulden des Arbeiters vorlag. Krankheit, Aussetzen, militärische Dienstleistung gelten hierbei nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

**Gründe:** Es war, wie geschehen, zu entscheiden. Im vorliegenden Streitfalle war die Frage grundsätzlich zu entscheiden, ob „Beurlaubung“ als „Beschäftigung“ zu betrachten ist oder nicht. Stellt man sich in die Praxis, so gehört ein beurlaubter Arbeiter zweifellos zum Stamme der beschäftigten Arbeiter. In dem Begriff des Wortes „Beurlaubung“ liegt die Annahme der Weiterbeschäftigung, der Fortbeschäftigung begründet. Kläger hat aber auch die in der Protokollnotiz 3 festgelegte Voraussetzung für die Feriengewährung erfüllt. Er ist unbetreten bis zum 9. Februar 1923 über neun Monate (reichlich zehn Monate) bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Seine Beurlaubung hat die Zeit überschritten, in der die übliche Feriengewährung, wie sie bei der beklagten Firma üblich ist, stattgefunden hat. Mit dem 20. März 1923 hatte zweifellos der beurlaubte Kläger den Ferienanspruch, der ihm in der von der Firma hierfür festgesetzten Zeit gewährt werden mußte. Das Gericht muß um so mehr annehmen, daß es der Wille der den Tarifvertrag abschließenden Parteien gewesen ist, „Beurlaubung“ als „Beschäftigung“ im weiteren Sinne anzusehen, als im § 5 Ziffer d ausdrücklich gesagt wird, daß „Aussetzen“ nicht als „Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses“ gilt, wenn frühere Dauer der Arbeitsstätigkeit bei Bemessung der Ferien anzurechnen ist. Im vorliegenden Falle ist die Beurlaubung als „unverschuldetes Fernbleiben“, als „Aussetzen“ zu betrachten, sie stellt zweifellos eine Fortsetzung der Arbeit dar. Das Gericht mußte nach alledem zu der Überzeugung gelangen, daß auf Grund der Tarifbestimmungen „Beurlaubung“ als „Beschäftigung“ zu betrachten ist und dem Klageantrage gemäß zu entscheiden war.

## Anschlagsrecht der Betriebsräte

Wir haben in dieser immer wieder umstrittenen Frage zu wiederholten Malen gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht. Wir bringen heute einen **Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe** vom 30. April 1923 (Nr. III. 4435, I. 4447<sup>7</sup>):

Es sind in der Praxis in letzter Zeit wiederholt Zweifel über das Recht der Betriebsräte zum Anschlag von Bekanntmachungen aufgetreten. Zur Klarstellung und im Interesse möglicher Rechtseinheitlichkeit teile ich das Ergebnis meiner Prüfung als Anhalt für künftige Entscheidungen in den nachstehenden, zusammenfassenden Gesichtspunkten ergebnis mit.

1. Der Betriebsrat hat das Recht, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmerschaft ohne Genehmigung des Arbeitgebers anzuschlagen. Der Arbeitgeber ist auf Grund des § 36 BGG verpflichtet, dem Betriebsrat die dazu erforderliche Gelegenheit an den werksüblichen Anschlagstafeln zu geben.

2. Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber von seinen Bekanntmachungen rechtzeitig vor dem Anschlag durch Überlegung einer Abschrift Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung von Erschütterungen des Betriebs der Arbeitgeber die Möglichkeit zu Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den Inhalt des Anschlags hat.

3. Damit der Betriebsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz, insbesondere aus § 66 Ziffer 3 und 6 BGG, nicht behindert wird, ist auch der Arbeitgeber als verpflichtet anzusehen, dem Betriebsrat von seinen Bekanntmachungen, soweit sie den Aufgabekreis der Betriebsräte berühren, rechtzeitig vor dem Anschlag durch Überlegung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

4. Streitigkeiten sind nach §§ 93 und 103 BGG in Verbindung mit meinen Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 zu § 103 BGG (S. 86) zu entscheiden. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist die Entscheidung der ersten Instanz (Gewerbeamt, Bergewerkebeamter) vorläufig bindend. Die Entscheidung hat dies zum Ausdruck zu bringen. Das Recht zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels innerhalb der vorgesehenen Frist wird hierdurch nicht berührt.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Bücherbesprechung

**Die Stimmrechtsaktie.** Ein Beitrag zur Reform des Aktienrechts von Dr. Hans Planitz, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Köln (Verlag von Felix Meißner, Leipzig).

Die Entstehung der Demokratie im politischen Leben der Völker hatte ihre starke Rückwirkung auch auf die Organisationen des Wirtschaftslebens. So ist auch in seinem Ursprung das Aktienrecht inspiriert von dem demokratischen Gedanken der bürgerlichen Revolution, beruhend auf dem gleichen Mitbestimmungsrecht aller Beteiligten. Wenn auch in Deutschland die Demokratie erst vor wenigen Jahren sich politisch durchsetzen konnte, so zeigen sich doch wohl kaum in einem anderen Lande (vielleicht mit Ausschluß Amerikas) die der Demokratie entgegenwirkenden Tendenzen deutlicher als bei uns, Tendenzen, die ihren organischen Ausdruck finden in der zunehmenden Beherrschung des Staates durch die Minderheiten der Industriebesitzer, speziell der Trust- und Konzernmagnaten. Gerade die Entwicklung der allerletzten Zeit, speziell die durch den Reichsverband der deutschen Industrie verführte Beherrschung des Staates, die sich einer erträglichen Lösung der außenpolitischen Krise hemmend in den Weg stellt, war wieder geeignet, die öffentliche Aufmerksamkeit mit allem Nachdruck auf diese sich im Schoße der Gesellschaft und der Demokratie entwickelnden gefährlichen Tendenzen hinzulenken.

Dieselbe Entwicklung aber hat sich zur gleichen Zeit vollzogen innerhalb der ebenfalls auf demokratischen Grundsätzen ursprünglich aufgebauten Organisation der Aktiengesellschaft. In der Schrift von Prof. Dr. Planitz wird diese nach Auffassung des Verfassers im Widerspruch zu den sinngemäßen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sich vollziehende Entwicklung in einfacher, die rechtliche Seite klar darstellender Weise geschildert. Den ersten Ursprung hatte diese **Verwandlung der Demokratie des Kapitals in einen Verwaltungsabsolutismus** bereits in dem seit langem eingeführten Brauch, daß kleine Aktionäre oder Aktionärgruppen das Vertretungsrecht ihrer Aktien für die General-

versammlung an dritte, Interessierte, zumeist Banken übertragen. So wurde das in den Banken herrschende Finanzkapital oft bestimmend und ausschlaggebend für die Geschicke einer Aktiengesellschaft, ohne daß es nötig hatte, viel eigenes Kapital in der Gesellschaft stecken zu haben. Von diesem ersten Schritt kam man im letzten Jahrzehnt und speziell in den letzten Jahren zu dem zweiten, das ursprüngliche Aktienrecht noch weit mehr fälschenden: Unter dem Vorwand, ein unentbehrliches Kampfmittel gegen die „Überfremdungsgefahr“ schaffen zu müssen, wurden mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattete Vorzugsaktien geschaffen, die — oft nur zu einem kleinen Bruchteil eingezahlt — der Verwaltungspartei resp. den Trustmagnaten die absolute Herrschaft in die Hand gaben, das Recht der Minderheit absolut illusorisch machten und, wie der Verfasser sich ausdrückt: „In der U. S., der typischen Form der Kapitalgesellschaft, wird die kapitallose Herrschaft über das Kapital proklamiert.“ Ein Vorgang, der sich insbesondere auch bei den Interessengemeinschaften, den Konzernen, vollzieht, wenn die beteiligten Aktiengesellschaften neugeschaffene Vorzugsaktien gegeneinander austauschen, wobei ein tatsächlicher Kapitalzufluß durch Aktienabgabe überhaupt nicht stattfindet.

Der Verfasser hält ein Rückgängigmachen dieser Entwicklung (die sich übrigens in keinem der anderen Industriestaaten Europas in dieser Weise vollzog) nicht für möglich, der Weg, den er vorschlägt, geht wohl schon von den Gedankengängen eines neuen sozialen Rechtes aus, der ja doch schließlich einmünden muß in die völlige Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Ohne dieses letzte Ziel abzulehnen, steuert Prof. P. nicht unmittelbar auf dasselbe zu, sondern versucht eine mittlere Linie dadurch zu finden, daß er den in der Reichsverfassung verankerten Rätegedanken in der folgenden Weise voll durchzuführen will:

Es werden neben den Normalaktien Stimmrechtsaktien geschaffen, als deren Empfänger drei Gruppen in Frage kommen: die Verwaltung, Arbeiter und Beamten und die Gesamtwirtschaft. Durch die Bevorzugung der Verwaltung soll die effektivste Leitung des Unternehmens den ihr gebührenden Einfluß gesichert bekommen, der Belegschaft aber soll das dem Faktor Arbeit (ohne Einzahlung von Kapital) zustehende Mitbestimmungsrecht gesichert werden, während in der Vertretung der Gesamtwirtschaft dem Staate, der Gemeinschaft, der notwendige Einfluß wieder zurückgegeben werden soll. Die Art, wie Prof. Planitz die Mitwirkung der Gesamtwirtschaft ins Auge faßt, nähert sich übrigens unferm Verlangen der Erfassung der Sachwerte.

Wir glauben zwar nicht, daß die Vorschläge des Verfassers in der Praxis und Rechtsbildung geringeren Widerständen begegnen würden, als unsere weiterreichenden Ziele; aber dennoch betrachten wir seine Schrift als eine außerordentlich wertvolle, anregende und klare Darstellung der neuesten Entwicklung auf dem Gebiete des Aktienrechts, die von unsern Betriebsräten und speziell von den in den Aufsichtsrat entsandten unbedingt gelesen werden sollte.

L. S.

„Im Ruhrkohlenbezirk“ von Dipl.-Ing. F. Ciermann, Bochum. (Aus der Serie „Aus Leben und Arbeit“, Verlag der Feierstunden G. m. b. H., Berlin.)

Der unseren Lesern aus seiner Mitarbeit an unserer Zeitschrift bekannte Verfasser hat in der vorgenannten Schrift eine im Augenblick der Ruhrbesetzung besonders interessierende Arbeit geleistet. In einer durchaus leichtverständlichen Sprache gibt er zunächst einen Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung des Gebiets für die deutsche Gesamtwirtschaft, exakte Daten über die Leistungen der dortigen Bergwerke usw. Dem folgt alsdann ein außerordentlich anschauliches Bild über die Entstehung der Kohle, die Entdeckung und Auffschließung der Kohlenbergwerke, die Arbeit im Bergwerk und schließlich eine übersichtliche, summarische Beschreibung der umfassenden Anlagen über Tage. Das Ganze im fließenden Erzählerstil geschrieben, aber dennoch auf technisches Verstehen hinarbeitend, was dadurch unterstützt wird, daß eine große Reihe graphischer Darstellungen und technischer Abbildungen das theoretisch Beschriebene veranschaulicht.

Die Grundlage unseres gesamten industriellen Lebens bildet die Kohle, die Kenntnis um ihre Entstehung und Gewinnung sowie die Bewertung ihrer Nebenprodukte sollte darum für jeden ein Bestandteil seiner unerläßlichen Allgemeinbildung sein. Da uns Proletariern diese auch im heutigen Staat noch sehr unvollkommen vermittelt wird, ist die vorgenannte Broschüre durchaus geeignet, diese Lücke im Wissen vieler wenigstens einigermaßen auszufüllen. Durch den billigen Preis (Grundpreis 40 Pf. multipliziert mit dem jeweiligen Börsenschlüssel) wird dieses Ziel erleichtert.

L. S.